



KEPLER Euro Plus Rentenfonds

Miteigentumsfonds

der
KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,
Linz

Bericht über die Prüfung des
Rechenschaftsberichts zum
31. Mai 2025



KEPLER Euro Plus Rentenfonds

Miteigentumsfonds

der
KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,
Linz

Bericht über die Prüfung des
Rechenschaftsberichts zum
31. Mai 2025

11. September 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10270757

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht	6
3.2. Stellungnahme zu sonstigen Informationen	6
3.3. Erteilte Auskünfte	6
3.4. Feststellungen zu Tatsachen gemäß § 154 Abs. 1 und 2 InvFG 2011	6
3.5. Feststellungen zur Beachtung der Ver- anlagungs- bzw. Fondsbestimmungen	7
3.6. Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechenschaftsbericht einschließlich Fondsbestimmungen (FBSt) sowie steuerliche Behandlung	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,
Linz

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichts zum 31. Mai 2025 des von der

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,
Linz

(im Folgenden kurz „Gesellschaft“ oder „Verwaltungsgesellschaft“ genannt),

verwalteten

KEPLER Euro Plus Rentenfonds,
Miteigentumsfonds

(im Folgenden kurz „Fonds“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der 26. ordentlichen Generalversammlung vom 14. Mai 2024 der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, wurden wir zum **Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2025** gewählt. Gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) ist der **Rechenschaftsbericht** von einem Wirtschaftsprüfer, der auch der Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft sein kann, zu prüfen. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, alle Rechenschaftsberichte der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen, deren Rechnungsjahr im Kalenderjahr 2025 endet, zu prüfen. Demzufolge prüften wir den Rechenschaftsbericht des von der Gesellschaft verwalteten KEPLER Euro Plus Rentenfonds, Miteigentumsfonds.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Da die Beachtung der Veranlagungsbestimmungen des Investmentfondsgesetzes sowie der Fondsbestimmungen eine der wesentlichsten Anforderungen bei der Verwaltung eines Sondervermögens bildet, ist auf das Ergebnis der auf Stichproben basierenden Prüfungshandlungen gesondert einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir, soweit anwendbar, die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von Juni bis September 2025 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Ulrich Pawlowski, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2. Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht

Alle besonders zu vermerkenden Tatsachen und Fakten des Sondervermögens sind im Rechenschaftsbericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses dieses Fonds in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechenschaftsberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Stellungnahme zu sonstigen Informationen

Die dem Rechenschaftsbericht als Anlagen beigefügten sonstigen Informationen, wie z.B. die Ausführungen über die steuerliche Behandlung der Anteilscheine, die Entwicklung der Kapitalmärkte sind nicht Gegenstand der Prüfung durch den Abschlussprüfer. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.4. Feststellungen zu Tatsachen gemäß § 154 Abs. 1 und 2 InvFG 2011

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir bei der Prüfung dieses Fonds keine gemäß § 154 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 oder § 273 Abs. 2 UGB berichtspflichtigen Tatsachen – soweit sinngemäß anwendbar – festgestellt. In Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Fonds wurden keine schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern der Verwaltungsgesellschaft gegen Gesetz, insbesondere wesentliche Verletzungen des Investmentfondsgesetzes, der Fondsbestimmungen sowie sonstiger für die Finanzmarktaufsicht maßgeblicher aufgrund des InvFG 2011 erlassener Verordnungen oder Bescheide der Finanzmarktaufsichtsbehörde, festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft diesen Fonds betreffend sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter bestehen nicht. Der Bestätigungsvermerk wurde von uns weder versagt noch eingeschränkt.

Hinsichtlich etwaiger sonstiger Verletzungen von Bestimmungen des InvFG 2011 oder der Fondsbestimmungen vergleiche die Ausführungen bei Kapitel 3.5. Feststellungen zur Beachtung der Veranlagungs- bzw. Fondsbestimmungen.

3.5. Feststellungen zur Beachtung der Veranlagungs- bzw. Fondsbestimmungen

Im Zuge unserer Prüfung, welche auf Stichproben basiert, haben wir keine berichtspflichtigen Verletzungen der in den §§ 66 bis 84 InvFG 2011 und Artikel 3 der Fondsbestimmungen festgelegten Veranlagungsgrenzen festgestellt.

3.6. Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte

Im abgelaufenen Rechnungsjahr sind keine berichtenswerten Vorkommnisse eingetreten.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten

**KEPLER Euro Plus Rentenfonds,
Miteigentumsfonds,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2025, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Mai 2025 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteum um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteums der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteum, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Ulrich Pawłowski.

Linz

11. September 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Ulrich Pawłowski
Wirtschaftsprüfer

**KEPLER
FONDS**

KEPLER Euro Plus Rentenfonds

Rechenschaftsbericht

über das Rechnungsjahr vom

1. Juni 2024 bis 31. Mai 2025

Verwaltungsgesellschaft:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Europaplatz 1a
4020 Linz

Telefon: (0732) 6596-25314
Telefax: (0732) 6596-25319
www.kepler.at

Depotbank / Verwahrstelle:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Fondsmanagement:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Prüfer:

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ISIN je Tranche:

Ausschüttungsanteil	AT0000784756
Thesaurierungsanteil	AT0000722558
Thesaurierungsanteil IT	AT0000A2MKV6

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft	4
Allgemeine Fondsdaten	5
Kapitalmarktbericht und Bericht zur Anlagepolitik des Fonds	8
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	
Wertentwicklung im Berichtszeitraum	12
Fondsergebnis	13
Entwicklung des Fondsvermögens	14
Vermögensaufstellung	15
Zusammensetzung des Fondsvermögens	32
Vergütungspolitik	33
Bestätigungsvermerk	36
Nachhaltigkeitsinformationen	39
Steuerliche Behandlung	40

Anhang:

Fondsbestimmungen

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Gesellschafter:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft

Staatskommissäre:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl
MMag. Marco Rossegger

Aufsichtsrat:

Mag. Christian Ratz (Vorsitzender)
Mag. Klaus Kumpfmüller (Stv. Vorsitzender)
Dr. Teodoro Cocco
Mag. Serena Denkmair
Gerhard Lauss
Mag. Thomas Pointner

Geschäftsführung:

Andreas Lassner-Klein
Dr. Michael Bumberger

Prokuristen:

Mag. Josef Bindeus
Kurt Eichhorn
Dietmar Felber
Mag. Bernhard Hiebl
Roland Himmelfreundpointner
Mag. Uli Krämer
Mag. Katharina Lang
Renate Mittmannsgruber
Dr. David Striegl

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit einer größeren Genauigkeit als die angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial aus dieser Unterlage sowie die Einspielung und Verarbeitung dieser Daten in EDV Systemen bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der KEPLER-FONDS KAG.

KEPLER Euro Plus Rentenfonds

Sehr geehrte Anteilhaber!

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des "KEPLER Euro Plus Rentenfonds" - OGAW gem. §§ 2 iVm 50 InvFG 2011 - für das 26. Geschäftsjahr vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2025 vorzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung von 0,45 % (exkl. einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr)¹⁾ des Fondsvermögens.

Vergleich der Fondsdaten zum Berichtsstichtag gegenüber dem Beginn des Berichtszeitraumes

Fondsdetails	per 31.05.2024		per 31.05.2025
	EUR	EUR	EUR
Fondsvolume	246.540.546,08		385.268.852,55
errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	122,33		129,83
Ausgabepreis je Ausschüttungsanteil	124,77		132,42
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	194,00		208,63
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil	197,88		212,80
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil IT	194,82		209,88
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil IT	198,71		214,07

Ausschüttung / Auszahlung / Wiederveranlagung	per 15.08.2024		per 15.08.2025
	EUR	EUR	EUR
Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	2,0000		5,0000
Auszahlung je Thesaurierungsanteil	0,5636		2,2206
Auszahlung je Thesaurierungsanteil IT	0,6803		2,3516
Wiederveranlagung je Ausschüttungsanteil	0,0000		0,4027
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil	1,4857		6,4362
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil IT	1,7933		6,8158

¹⁾ Die jährliche Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft kann sich durch allfällige Vergütungen reduzieren (tatsächliche Verwaltungsgebühr: siehe Angabe unter Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens)

Umlaufende KEPLER Euro Plus Rentenfonds-Anteile zum Berichtsstichtag

Ausschüttungsanteile per 31.05.2024	253.133,166
Absätze	98.496,580
Rücknahmen	-12.894,810
Ausschüttungsanteile per 31.05.2025	338.734,936
Thesaurierungsanteile per 31.05.2024	748.769,270
Absätze	543.710,490
Rücknahmen	-51.645,005
Thesaurierungsanteile per 31.05.2025	1.240.834,755
Thesaurierungsanteile IT per 31.05.2024	360.879,139
Absätze	95.682,083
Rücknahmen	-63.941,237
Thesaurierungsanteile IT per 31.05.2025	392.619,985

Überblick über die letzten fünf Rechnungsjahre

Ausschüttungsanteile

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Ausschüttung EUR	Wertent- wicklung in %
31.05.21	139.644.209,16	203.285.218	135,29	2,0000	3,10
31.05.22	150.444.608,99	219.057.980	120,52	1,2000	-9,61
31.05.23	159.636.248,61	213.532.709	115,07	2,0000	-3,56
31.05.24	246.540.546,08	253.133.166	122,33	2,0000	8,17
31.05.25	385.268.852,55	338.734.936	129,83	5,0000	7,85

Thesaurierungsanteile

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
31.05.21	139.644.209,16	332.866.186	207,33	1,0653	3,10
31.05.22	150.444.608,99	423.297.041	186,46	0,4999	-9,61
31.05.23	159.636.248,61	502.152.994	179,35	0,0000	-3,55
31.05.24	246.540.546,08	748.769.270	194,00	0,5636	8,17
31.05.25	385.268.852,55	1.240.834.755	208,63	2,2206	7,85

Thesaurierungsanteile IT

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
31.05.21	139.644.209,16	207.934.000	207,39	1,0816	0,38
31.05.22	150.444.608,99	241.539.474	186,76	0,5789	-9,48
31.05.23	159.636.248,61	250.236.474	179,82	0,0000	-3,42
31.05.24	246.540.546,08	360.879.139	194,82	0,6803	8,34
31.05.25	385.268.852,55	392.619.985	209,88	2,3516	8,10

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu.

Kapitalmarktbericht

Marktübersicht

Die US-Wirtschaftsleistung ist im zweiten Quartal 2024 um 3 % angestiegen und übertraf damit die allgemeinen Erwartungen deutlich. Hauptwachstumsträger war der persönliche Konsum. Auch der Lageraufbau hat mit 0,8 Prozentpunkten deutlich dazu beigetragen. Das Arbeitskräfteangebot wächst stetig und der Migrationszustrom der vergangenen Jahre sorgt dafür, dass der Wirtschaft eine wachsende Zahl an jungen Arbeitskräften zur Verfügung steht. Die Arbeitslosenrate liegt seit Februar 2024 bei ungefähr 4 %. Der Trend des steten Wirtschaftswachstums setzte sich auch im dritten und im vierten Quartal 2024 mit einem Anstieg von 3,1 % bzw. 2,4 % fort. Zu Jahresbeginn ist die US-Wirtschaft überraschend ins Minus gerutscht. Das BIP ist im ersten Quartal 2025 um 0,2 % geschrumpft (jeweils annualisiertes Quartalswachstum). Der Rückgang der US-Wirtschaftsleistung ist unter anderem auf den starken Anstieg der US-Einfuhren zurückzuführen. Die US-Wirtschaftsakteure zogen angesichts der angekündigten Zollerhöhungen ihre Bestellungen zeitlich nach vorne. Die Belastungen aus den Einfuhren wurden durch den Anstieg der Lagerbestände nur teilweise kompensiert. Diesen Vorzieheffekt dürfte es auch beim persönlichen Konsum gegeben haben. Fallende Energiepreise ließen die Inflation seit Sommer sinken. Die US-Notenbank Fed reagierte seit September mit Senkungen des US-Leitzinses. Seit der Zinssenkung im Dezember liegt dieser in einer Zinsspanne von 4,25 bis 4,5 %. Die Inflation liegt im Mai 2025 bei 2,4 %. Zwar hat der Preisdruck seit seinem Höchststand im Jahr 2022 deutlich nachgelassen, doch liegt der Wert weiterhin über dem 2 %-Ziel der US-Notenbank.

Die europäische Wirtschaftsentwicklung zeigte im Berichtszeitraum eine geringe Dynamik und das Bruttoinlandsprodukt (BIP) änderte sich in dieser Zeit unwesentlich. Hohe geopolitische Unsicherheiten haben Konsum und Investitionen belastet. Zudem war eine weltweit schwächere Nachfrage nach Industriegütern zu verzeichnen. Privathaushalte legten einen zunehmenden Teil ihres Einkommens zurück, was in der Regel aus Ungewissheit resultiert. Der Arbeitsmarkt blieb in dieser Zeit stark; die Arbeitslosenquote liegt seit mehreren Monaten bei etwas über 6 %, was im historischen Vergleich sehr niedrig ist. Im ersten Quartal 2025 lieferte die Eurozone mit einem Wachstum von 0,6 % eine positive Überraschung. Den höchsten Anstieg verzeichnete Irland mit 3,2 %, gefolgt von Spanien und Litauen mit jeweils 0,6 %. Die Inflationsrate ist im Berichtszeitraum von 2,6 % auf 1,9 % gesunken. Ein Schlüsselfaktor für den Inflationsrückgang war der Rückgang der Dienstleistungs inflation von 4 % auf 3,2 %. Angesichts dessen und der nachlassenden wirtschaftlichen Dynamik, hat die EZB seit Juni 2024 das erste Mal seit 2016 mehrfach den Leitzins abgesenkt. Seit dem Zinsentscheid im April 2025 liegt dieser bei 2,4 %. Der Zollkonflikt mit den USA könnte die Wirtschaft im Euroraum in diesem Jahr allerdings noch dämpfen.

Seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine Anfang 2022 bewegte sich das BIP-Wachstum in Deutschland stets nahe der Nullmarke und changeierte zwischen einem leichten Plus und einem leichten Minus. Tatsächlich konnte Europas größte Volkswirtschaft seitdem kaum wachsen und hinkt dem Rest der Welt hinterher. Die Ursachen für die schwache Konjunktur liegen unter anderem darin, dass Deutschland mit seiner stark exportorientierten Industrie besonders anfällig für die Folgen des Krieges ist und auch die sinkende Nachfrage in der Industrie und in der Bauwirtschaft tragen dazu bei. Früher ergänzten sich die Wirtschaftsmodelle von Deutschland und China gut: Deutschland verkaufte Autos, Chemikalien und Maschinen nach China und kaufte im Gegenzug Konsumgüter und Vorleistungen wie Batterien und elektronische Komponenten. Heute ist China selbst zu einem ernsthaften Konkurrenten auf dem Automobilmarkt geworden. Unter dem von US-Präsident Donald Trump mit hohen Strafzöllen angezettelten Handelsstreit leidet die deutsche Wirtschaft besonders.

Da die Bank of Japan den Zinserhöhungen anderer Notenbanken nicht folgte, verlor der japanische Yen kräftig an Wert. Dies führte dazu, dass Japan den Platz als drittgrößte Volkswirtschaft der Welt an Deutschland verlor. Zwar stellte sich die Situation für die japanischen Automobilhersteller positiv dar und auch der Tourismusbranche ging es angesichts der Wiedereröffnung des Landes für ausländische Touristen deutlich besser. Doch der private Konsum, der mehr als die Hälfte der japanischen Wirtschaft ausmacht, schwächelte immer mehr. Als Gegenmaßnahmen sollten höhere Löhne und Einkommenssteuersenkungen den Konsum ankurbeln. Im zweiten Quartal ist Japans Wirtschaft dann um 3,9 % gewachsen und somit stärker, als von Experten erwartet. Von Juli bis September 2024 wurde das Wachstum prolongiert, allerdings fiel dieses mit 0,9 % wieder geringer aus. Im Schlussquartal 2024 gelang Japans Wirtschaft ein regelrechter Jahresendspurt und das BIP legte aufgrund der erholteten Ausrüstungsinvestitionen und höherer Exporte um 2,2 % zu. Im ersten Quartal 2025 ist es zu einer leichten Kontraktion um 0,2 % gekommen (jeweils annualisiertes Quartalswachstum). Während die US FED und die EZB die Leitzinsen bereits wieder senken, hat die Bank of Japan im Berichtszeitraum auf einen vorsichtigen Straffungskurs umgeschwenkt und ihren Leitzins in drei Schritten auf 0,5 % erhöht. Die Inflation liegt Ende Mai 2025 bei 3,6 %.

Die überraschende Ankündigung der OPEC+, ab dem vierten Quartal 2024 die freiwilligen Förderquotenkürzungen an Öl langsam wieder zurückzufahren, verursachte im Mai 2024 einen deutlichen Preisrückgang für ein Barrel der Rohölsorte Brent um über 7 % im Vergleich zum Vormonat. Zunächst gab es im Juni widerrum einen kräftigen Anstieg des Preises, danach fiel der Ölpreis jedoch wieder kontinuierlich. Preisdämpfende Faktoren sind die schwachen Konjunkturaussichten und das schwächere US-Verbrauchertrauen. Ende Mai 2025 liegt der Ölpreis bei 63,90 USD.

Der Euro ist gegenüber dem US-Dollar im Berichtszeitraum etwas stärker geworden und liegt zum Ende des Berichtszeitraumes bei 1,135 USD.

Entwicklung Anleihenmärkte

Ende Mai 2025 liegt die Rendite zehnjähriger deutscher Staatsanleihen bei 2,50 %. 10-jährige US-Treasuries rentieren zu diesem Zeitpunkt bei 4,4 %. Die Rendite 30-jähriger US-Staatsanleihen liegt bei 4,93 %, das deutsche Pendant bei 2,98 %. Die US-Renditen sind zu Beginn des Berichtszeitraumes zunächst spürbar gesunken. Seit September erfolgte durch die zunehmende Erwartung einer weiteren Amtszeit Donald Trumps eine deutliche Gegenbewegung. Hintergrund für diesen Anstieg waren die Erwartungen von neuen Zöllen, zunehmender Staatsverschuldung und neuen Impulsen für die US-Wirtschaft, was in weiterer Folge zu einem neuerlichen Anstieg der Inflation führen könnte. Anfang 2025 führten schwächere Vorlaufindikatoren in den USA zu Bedenken hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung – mit entsprechenden Rückgängen der Renditen von US-Treasuries. Anfang März führte die Ankündigung stark steigender Infrastruktur- und Verteidigungsausgaben in Deutschland zu einer Neubewertung am europäischen Anleihemarkt und erheblichen Renditeanstiegen – seither folgte jedoch eine Gegenbewegung mit spürbaren Renditerückgängen.

Emerging-Markets-Anleihen entwickelten sich im Berichtszeitraum auf Grund von attraktiven laufenden Zinserträgen und gesunkenen Risikoaufschlägen positiv. Im April 2025 sind die Risikoaufschläge auf Grund der aggressiven US-Handelspolitik zwischenzeitlich spürbar angestiegen – seither folgte aber wieder eine deutliche Erholung. Die Wertentwicklung ist auf Jahressicht deutlich positiv.

Auch High Grade Unternehmensanleihen (Rating AAA – BBB-) entwickelten sich im Berichtszeitraum erfreulich. Attraktive laufende Erträge führten zu einer positiven Wertentwicklung.

Die effektiven Zahlungsausfälle bei Hochzinsanleihen (Rating BB - CCC) sind weiterhin auf niedrigen Niveaus, inzwischen ist jedoch ein Anstieg erkennbar und im Zuge der globalen wirtschaftlichen Abschwächung könnte ein weiterer Anstieg der Zahlungsausfälle folgen. Die Risikoaufschläge sind vor dem Hintergrund der angekündigten Zölle im April zwischenzeitlich deutlich angestiegen – auch hier folgte die Erholung zeitnahe. Die Wertentwicklung ist im Berichtszeitraum deutlich positiv.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet (diskretionäre Anlageentscheidung) und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Der Fonds investiert in Anleihen internationaler Emissanten die vorrangig in Euro notiert sind. Weiters wird auch in Anleihen in USD und GBP investiert, wobei das Währungsrisiko abgesichert wird. Ungefähr ein Fünftel vom Fondsvolumen sind in Emerging Markets Anleihen investiert, circa zwei Fünftel in Unternehmensanleihen, teilweise auch im Non-Investment Grade Bereich. Die Portfoliostruktur war im abgelaufenen Geschäftsjahr eher stabil, Schwäche- und Stärkephasen in einzelnen Marktsegmenten wurden antizyklisch genutzt. Die Duration im Fonds befand sich während des gesamten Berichtszeitraums etwas über 6 Jahren.

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften gem. VO (EU) 2015/2365

In den Fondsbestimmungen des Investmentfonds werden Angaben zu unter diese Verordnung fallende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) gemacht, sodass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, derartige Geschäfte für den Investmentfonds zu tätigen.

Die derzeitige Strategie des Investmentfonds sieht jedoch weder die Durchführung von Pensions- oder Wertpapierleihegeschäften noch den Abschluss von Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) oder vergleichbaren Derivatgeschäften vor.

Im Berichtszeitraum wurden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 durchgeführt daher erfolgen keine Angaben gem. Art 13 iVm Abschnitt A des Anhangs zu VO (EU) 2015/2365.

Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos im Berichtszeitraum

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz	
	Niedrigster Wert	0,05%
Commitment-Ansatz	Ø Wert	0,12%
	Höchster Wert	0,27%
Gesamtrisikogrenze	15,00%	

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung im Berichtszeitraum

EUR

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

Ausschüttungsanteile

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	122,33
Ausschüttung am 16.08.2024 (entspricht 0,0162 Anteilen) ¹⁾	2,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	129,83
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	131,93
Nettoertrag pro Anteil	9,60
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum	7,85%

Thesaurierungsanteile

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	194,00
Auszahlung (KESt) am 16.08.2024 (entspricht 0,0028 Anteilen) ¹⁾	0,5636
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	208,63
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	209,22
Nettoertrag pro Anteil	15,22
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum	7,85%

Thesaurierungsanteile IT

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	194,82
Auszahlung (KESt) am 16.08.2024 (entspricht 0,0034 Anteilen) ¹⁾	0,6803
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	209,88
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	210,60
Nettoertrag pro Anteil	15,78
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum	8,10%

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 16.08.2024 (Ex Tag) EUR 123,72; für einen Thesaurierungsanteil EUR 198,83; für einen Thesaurierungsanteil IT EUR 199,65

³⁾ Unterschiede in der Wertentwicklung sind auf verschiedene Ausgestaltungsmerkmale der Anteilscheine zurückzuführen.

2. Fondsergebnis

EUR

A) Realisiertes Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	+ 12.101.712,96
Dividendenerträge Ausland	+ 0,00
ausländische Quellensteuer	- 12.811,41
Dividendenerträge Inland	+ 0,00
inländische Quellensteuer	+ 0,00
Erträge aus ausländischen Subfonds	+ 0,00
Erträge aus Immobilienfonds	+ 0,00
Erträge aus Wertpapierleihe	+ 0,00
Sonstige Erträge	+ 0,00 + 12.088.901,55

Zinsaufwendungen (inkl. negativer Habenzinsen)

- 526,32

Aufwendungen

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft ³⁾	- 1.192.905,87
Wertpapierdepotgebühren	- 60.385,46
Kosten für d. Wirtschaftsprüfer u. Steuerberatungskosten	- 12.291,06
Publizitäts- und Aufsichtskosten	- 1.046,17
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	- 171.256,29
Rückerstattung Verwaltungskosten	- 0,00
Bestandsprovisionen aus Subfonds	- 0,00
Performancekosten	- 0,00 - 1.437.884,85

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

+ 10.650.490,38

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2) 4)}

Realisierte Gewinne	+ 5.552.829,47
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	+ 6.120.957,26
Realisierte Verluste	- 3.439.763,43
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	- 5.315.136,02

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

+ 2.918.887,28

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

+ 13.569.377,66

B) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{1) 2) 4)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses

+ 8.381.913,20

C) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich

+ 2.601.679,87

Fondsergebnis gesamt

+ 24.552.970,73

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses)

EUR 11.300.800,48

³⁾ Die im Fonds tatsächlich verrechnete Verwaltungsgebühr ist durch allfällige Vergütungen reduziert.

⁴⁾ Die gebuchten Transaktionskosten (inkl. fremder Spesen – z.B. Handelsentgelt) betragen EUR 200.739,66. Allfällige implizite Transaktionskosten, die nicht im Einflussbereich der KEPLER-FONDS KAG und der Depotbank liegen, sind in diesem Wert nicht enthalten.

3. Entwicklung des Fondsvermögens	EUR
Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres ¹⁾	+ 246.540.546,08
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 16.08.2024	- 519.117,13
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 16.08.2024	- 446.160,95
Auszahlung (für Ausschüttungsanteile IT) am 16.08.2024	- 230.632,80
Mittelveränderung	
Saldo Zertifikatsabsätze und -rücknahmen (exkl. Ertragsausgleich)	+ 115.371.246,62
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	+ 24.552.970,73
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ²⁾	385.268.852,55

¹⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 253.133,166 Ausschüttungsanteile; 748.769,270 Thesaurierungsanteile; 360.879,139 Thesaurierungsanteile IT

²⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 338.734,936 Ausschüttungsanteile; 1.240.834,755 Thesaurierungsanteile; 392.619,985 Thesaurierungsanteile IT

Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2025

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
------	----------------	-----------------------------	------------------	---------------------	------	--------------------	----------------

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Anleihen

lautend auf EUR

IT0006592981	0,0000 % EUR. BK REC.DEV. 05-25FLR	200	200		107,65	215.302,00	0,06
XS2566291865	0,0000 % INTRUM 22/28 REGS	500			89,04	445.195,00	0,12
XS2293755125	0,0000 % ISLAND 21/28 MTN	320			93,44	299.014,40	0,08
XS1484645616	0,0000 % KAERN.T.AUSGL.-FDS 16-32ZO	500			81,11	405.570,00	0,11
RU000A102CL3	0,0000 % RUSS.FOEDER 20/32	200			5,00	10.000,00	0,00
DE000A3KS5R1	0,0000 % SIGNA DEV.F. 21/26 REGS	1.200			15,35	184.164,00	0,05
ES0000012042	0,0000 % SPANIEN 24/54 ZO	1.000	1.000		28,72	287.190,00	0,07
DE000A2YNQ58	0,0000 % WIRECARD AG 19/24REG.S	700			16,46	115.213,00	0,03
XS2386592138	0,0100 % BK NOVA SCOT 21/29 MTN	500			89,88	449.400,00	0,12
FR0014005E35	0,0100 % BPCE 21/28 MTN	500			92,43	462.165,00	0,12
FR00140033E4	0,0100 % CAISSL.FRANC. 21/29 MTN	1.500	1.500		90,75	1.361.310,00	0,35
XS2049803575	0,0100 % CLYDESDALE BK 19/26 MTN	200			97,38	194.766,00	0,05
FI4000466412	0,0100 % OMA SAASTOP. 20/27 MTN	900	700		94,36	849.267,00	0,22
XS2391348740	0,0500 % ARION BANK 21/26 MTN	1.000			96,98	969.840,00	0,25
DE000AAR0314	0,1250 % AAREAL BANK MTN.HPF.S.240	600			89,13	534.786,00	0,14
FI4000415153	0,1250 % FINNL 20/36	3.000	5.500	4.500	73,24	2.197.140,00	0,57
AT0000A2RY95	0,1250 % HYPO NOE LB 21/31	500	500		85,32	426.600,00	0,11
XS2429205540	0,2500 % BAWAG P.S.K. 22/32 MTN	800	800		84,45	675.584,00	0,18
FR0014001G37	0,2500 % BPCE 21/31 MTN	700	700	1.000	86,14	602.980,00	0,16
XS2381671671	0,2500 % UBS 21/28 MTN	700			92,83	649.803,00	0,17
XS2123970167	0,2500 % V.F. CORP. 20/28	500	500		87,66	438.315,00	0,11
XS2395267052	0,2770 % SUMIT.M.T.BK 21/28 MTN	800			92,75	742.016,00	0,19
XS2397082939	0,3750 % BKRAJOWEGO 21/28 MTN	775			92,26	714.991,75	0,19
XS2348280707	0,3750 % MFB 21/26	600			97,49	584.934,00	0,15
IT0005212987	0,3750 % UNICREDIT 16/26 MTN	570			97,62	556.405,50	0,14
XS0620233097	0,4000 % UNICREDIT 11/26 MTN	350	50		178,54	624.904,00	0,16
XS0742363327	0,4200 % UNICR.BK AUS. 12/27 MTN	200			159,21	318.412,35	0,08
XS0617450506	0,4600 % UNICREDIT 11/26 MTN	500			171,85	859.250,00	0,22
XS2296207116	0,5000 % INVESTEC BK 21/27 FLR MTN	500			98,71	493.550,00	0,13
XS1947550403	0,5000 % SPAREBKN N B 19/26 MTN	900			98,98	890.811,00	0,23
SK4000018925	0,5000 % TATRA BANKA 21/28 FLR MTN	1.400	600		94,33	1.320.578,00	0,34
XS2115092954	0,5000 % WHIRL.P.FIN. 20/28	800	800		90,97	727.728,00	0,19
XS2182399274	0,6250 % ISLAND 20/26 MTN	100			98,53	98.529,00	0,03
XS1942708873	0,6250 % LANSF.HYP. 19/26 MTN	300			99,09	297.255,00	0,08
XS1204140971	0,6250 % NORDEA MORTG.B. 15/27 MTN	200			97,49	194.980,00	0,05
AT0000A2N7F1	0,6250 % OBERBANK 21/29 MTN	500	500		88,13	440.625,00	0,11
XS1951927158	0,6250 % OP-AS.PANKKI 19/29 MTN	150			93,77	140.653,50	0,04
AT0000B049754	0,6250 % UNICR.BK AU. 19/29 MTN	100			93,48	93.478,00	0,02
EU000A3KTGW6	0,7000 % EU 21/51 MTN	210			51,10	107.314,20	0,03
FR0014004JA7	0,7500 % ACT.LOG.SER. 21/41 MTN	800			63,41	507.248,00	0,13
FR0013230703	0,7500 % C.F.FINANC.LOC. 17/27 MTN	300			97,83	293.496,00	0,08
AT0000A2RZL4	0,7500 % ERSTE+STE.BK 21/28	1.100	1.100		95,27	1.047.981,00	0,27
FR0014004J31	0,7500 % FRANKREICH 21/53 O.A.T.	5.800	2.500		47,37	2.747.286,00	0,71
XS2411726438	0,7500 % LANDSBANKINN 21/26 MTN	300			98,31	294.915,00	0,08
AT0000A28HX3	0,7500 % OBERBANK 19/26 MTN	700			97,31	681.142,00	0,18
BE0002586643	0,8750 % BNP PAR.FORTIS 18-28 MTN	400			96,16	384.628,00	0,10
XS1952948104	0,8750 % COM.BK.AUSTR. 19/29 MTN	500			94,61	473.055,00	0,12
XS2322438990	0,8750 % CZECH GAS N. 21/31	500	500		86,09	430.460,00	0,11
XS2407028435	0,8750 % MVM ENERGET. 21/27	600			94,62	567.738,00	0,15
XS1191309720	0,8750 % NATL AUSTR. BK 15/27 MTN	500			97,77	488.850,00	0,13
XS1766477522	0,8750 % RABOBK NEDERLD 18/28 MTN	300			96,72	290.166,00	0,08
XS1756364474	0,8750 % RAIF.LABA NO 18/28 MTN	200			96,13	192.268,00	0,05
AT0000A2WSC8	0,9000 % OESTERREICH 22/32 MTN	2.000			89,77	1.795.400,00	0,47
XS2388876232	0,9660 % MBANK 21/27 FLR MTN	200			97,18	194.352,00	0,05
FR0013260361	1,0000 % BPCE SFH 17-29 MTN	100			94,29	94.286,00	0,02
IT0005366288	1,0000 % CA ITALIA 19/27 MTN	100			97,83	97.828,00	0,03
XS2315951041	1,0000 % EURAS.DEV.BK 21/26 MTN	1.650	800		94,47	1.558.738,50	0,40
XS2013539635	1,0000 % OPTUS FIN. 19/29 MTN	700			92,39	646.758,00	0,17

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
lautend auf EUR							
XS2348241048	1,0000 % RBANK 21/28 FLR MTN	700	700		94,64	662.480,00	0,17
XS1943561883	1,0000 % SPAREBK 1 B. 19/29 MTN	300			95,34	286.032,00	0,07
XS2348408514	1,0000 % SPP DISTRIBU 21/31	600	600		84,61	507.642,00	0,13
FR0014004UE6	1,0000 % VALEO 21/28 MTN	300	300		91,28	273.828,00	0,07
XS2468221747	1,1250 % BAWAG P.S.K. 22/28 MTN	600			96,12	576.726,00	0,15
FR0013430535	1,1250 % INLI 19/29	500	200		92,93	464.660,00	0,12
XS2466426215	1,1250 % SANTANDER UK 22/27 MTN	870			98,26	854.835,90	0,22
AT0000A1KKF5	1,1300 % RLBK OBEROESTERR.16-27 92	200			97,13	194.250,00	0,05
XS2339399946	1,2500 % ANDORRA 21/31 MTN	500			89,94	449.695,00	0,12
XS2239091080	1,2500 % BLACK SEA T. 20/30 MTN	1.100			84,20	926.178,00	0,24
EU000A3K4DG1	1,2500 % EU 22/43 MTN	3.000	3.000		70,31	2.109.150,00	0,55
FR0013504727	1,3750 % BFCM 20/30 MTN	300			91,92	275.772,00	0,07
XS2435611244	1,3750 % HEIMSTADEN 22/28 MTN	500			94,15	470.740,00	0,12
XS2238792332	1,3750 % MEDTR.GLB HD 20/40	300	300		70,78	212.334,00	0,06
AT000B093273	1,3750 % RLB STEIERMARK 18-33 MTN	200			88,55	177.096,00	0,05
AT0000A2V012	1,3900 % BKS BANK 22/32 MTN	800	800		84,72	677.797,33	0,18
XS2035474555	1,4500 % PHIL.MO.INT. 19/39	900	500		72,73	654.552,00	0,17
IT0005153975	1,5000 % BANCO BPM 15-25 MTN	250			99,58	248.942,50	0,06
FR0013368388	1,5000 % CA HOME LOAN SFH 18/38MTN	200			80,08	160.160,00	0,04
XS2290544068	1,5000 % CPI PROP.GRP 21/31 MTN	600			80,54	483.222,00	0,13
FR0013404969	1,5000 % FRANKREICH 19/50	2.000	2.000		62,90	1.258.040,00	0,33
XS2301292400	1,5000 % GAZ FINANCE 21/27MTN REGS	700			76,50	535.507,00	0,14
XS1551294256	1,5000 % ISRAEL 17/27 MTN	800			97,53	780.248,00	0,20
IT0005543803	1,5000 % ITALIEN 23/29 FLR	4.500			102,28	4.722.497,81	1,23
XS2481491160	1,5000 % RAI.F.BK INTL 22/27 MTN	600			98,41	590.472,00	0,15
XS2308313860	1,6250 % AUSNET SVCS 21/81 FLR	260			97,47	253.419,40	0,07
XS2398746144	1,6250 % BPP EU.HLDG. 21/30 MTN	600			90,66	543.930,00	0,14
XS2393742122	1,6250 % CITADELE BKA 21/26 FLR	550	100		98,91	544.021,50	0,14
XS2190979489	1,6250 % EUSTREAM 20/27	500	500		96,71	483.550,00	0,13
XS2117435904	1,6250 % INTERMED.CAP 20/27	500	200		97,83	489.170,00	0,13
XS2310118893	1,6250 % NORDMAZEDON. 21/28 REGS	1.000	400		92,82	928.240,00	0,24
XS2308620793	1,6500 % SERBIEN 21/33 MTN REGS	1.500	450		80,07	1.201.095,00	0,31
XS2034622048	1,6980 % EP INFRASTR. 19/26	500			98,37	491.870,00	0,13
BE0000348574	1,7000 % BELGIQUE 19/50	2.000	2.000		66,82	1.336.400,00	0,35
IT0005421703	1,8000 % ITALIEN 20/41	4.000			75,44	3.017.480,00	0,78
IT0005588881	1,8000 % ITALIEN 24/36 FLR	7.000	2.500		99,36	6.978.563,24	1,81
XS2489398185	1,8390 % BK QUEENSLD 22/27 MTN	100			99,26	99.264,00	0,03
XS2073758885	1,8750 % PERUSA.LISTR 19/31 REGS	500	500	1.000	86,21	431.025,00	0,11
XS2919072962	10,0000 % AKS CHEMICAL 24/29 REGS	500	500		98,50	492.485,00	0,13
XS2539425095	10,0000 % BK VALLETTA 22/27 FLR MTN	350			108,95	381.332,00	0,10
XS2867238532	10,3750 % GRUPO ANTOL. 24/30 REGS	600	600		72,67	436.020,00	0,11
XS2724532333	10,5000 % AMS-OSRAM 23/29 REGS	600	700	300	103,10	618.570,00	0,16
XS2800678224	14,5000 % AIR BALTIC C 24/29 REGS	700	250		92,59	648.130,00	0,17
XS2456839369	2,0000 % BERK.HATH.F. 22/34	1.200	1.000	500	90,70	1.088.400,00	0,28
XS2109812508	2,0000 % RUMAENIEN 20/32 MTN REGS	300	300		79,04	237.120,00	0,06
XS2330503694	2,0000 % RUMAENIEN 21/33 MTN REGS	500			74,69	373.430,00	0,10
ES0000012M69	2,0500 % SPANIEN 23/39 FLR	1.500	1.500		105,43	1.680.462,33	0,44
XS1622621222	2,1250 % ALLERGAN FNDG 17/29	125			95,22	119.025,00	0,03
XS1575640054	2,1250 % ENERGA FIN. 17/27 MTN	300			98,22	294.654,00	0,08
XS2388910270	2,2500 % BRANICKS GRP ANL 21/26	1.200	300		57,69	692.244,00	0,18
XS1795402236	2,2500 % RLBK OBEROEST. 18/26 FLR	500			99,22	496.100,00	0,13
DE000A351Y94	2,3750 % KRED.F.WIED.24/27 MTN	3.000			100,91	3.027.240,00	0,79
XS2341724172	2,3750 % MAHLE MTN 21/28	300	300		93,00	278.991,00	0,07
XS1577960203	2,3750 % TAURON PL.ENER. 17/27	800	500		97,61	780.888,00	0,20
FI4000523287	2,3750 % VR-GROUP 22/29	1.000			98,40	983.980,00	0,26
IT0005547812	2,4000 % ITALIEN 23/39 FLR	1.500	1.500		103,61	1.614.832,39	0,42
XS2367164576	2,4500 % BULG EN EAD 21/28	350			95,40	333.889,50	0,09
FR001400AEA1	2,5000 % CCF SFH 22/28 MTN	400			100,19	400.764,00	0,10
XS2431964001	2,5000 % D.V.I. VERMO IS 22/27	1.000	400		98,37	983.720,00	0,26
XS1795409082	2,5000 % GAZ CAPITAL 18/26 MTN	300			86,81	260.430,00	0,07
XS2413672234	2,5000 % INTERMED.CAP 22/30	600	600		96,58	579.492,00	0,15
AT0000A2YD59	2,5000 % RLB OOE 22/29 MTN	400			99,39	397.572,00	0,10
IT0005647273	2,5500 % ITALIEN 25/56	1.450	1.450		102,34	1.489.080,54	0,39
XS2258400162	2,6250 % RUMAENIEN 20/40 MTN REGS	400	400		61,32	245.276,00	0,06
AT0000325568	2,6920 % RLB STEIERM. 03-43 4	1.000			82,41	824.060,00	0,21
XS2288824969	2,7500 % BOAD 21/33 REGS	900			83,73	753.606,00	0,20
DE000CZ439P6	2,7500 % COBA MTH S.P67	730			100,82	735.956,80	0,19
XS0905658349	2,7500 % ERDOEL-LAGERGES. 13-28	1.000	1.000		100,65	1.006.470,00	0,26

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
lautend auf EUR							
FI4000546528	2,7500 % FINNLAND 23/38	1.200	1.200		95,65	1.147.752,00	0,30
XS2405483301	2,7500 % FORVIA 21/27	600	600		98,05	588.282,00	0,15
XS2744125266	2,7500 % ING BANK 24/32 MTN	800			100,32	802.520,00	0,21
XS1824277641	2,7740 % COMP.DE ST.-GOBAIN 18/33	400			91,91	367.624,00	0,10
XS0138428684	2,8690 % UNICR.BK AUS. 01/31FLRMTN	1.000			92,42	924.160,00	0,24
AT0000A39GD4	2,8750 % ERSTE GR.BK. 24/31 MTN	400			101,41	405.652,00	0,11
XS2931945211	2,8750 % JYSKE BANK 24/29 FLR MTN	500	500		100,32	501.605,00	0,13
XS2490472102	2,8750 % ORSTED 22/33 MTN	500	500		94,93	474.645,00	0,12
FI4000581715	2,8750 % POP ASUNTOL. 24/29	800	800		100,86	806.880,00	0,21
XS2364200514	2,8750 % RUMAENIEN 21/42 MTN REGS	2.250	1.900		61,41	1.381.680,00	0,36
FR001400F7D7	2,8750 % SFIL 23/28 MTN	600			101,46	608.736,00	0,16
AT000B049952	2,8750 % UNICR.BK AU. 24/28 MTN	200			101,55	203.102,00	0,05
XS1879567144	2,9710 % AROUNDTOWN 18/30 FLR	1.400	800		88,97	1.245.510,00	0,32
XS2177365363	3,0000 % ARGENTINA 20/41	2.506			61,19	1.533.530,96	0,40
XS3023904520	3,0000 % BADEA 25/28 MTN	350	350		100,97	353.398,50	0,09
FR001400WSS7	3,0000 % BPCE 25/32 MTN	900	900		100,82	907.398,00	0,24
FR001400F281	3,0000 % CSSE.REF.HAB 23/30 MTN	800			101,91	815.256,00	0,21
BE0002890722	3,0000 % FLAEM.GEM. 22/32 MTN	500			100,52	502.585,00	0,13
XS2530443659	3,0000 % ISLANDSBANKI 22/27 MTN	700	120		101,04	707.252,00	0,18
XS2921553793	3,0000 % LHV PANK 24/28 MTN	1.030	1.030		101,26	1.042.926,50	0,27
BE6275292710	3,0000 % ORES 15/45	400			76,65	306.592,00	0,08
XS1091799061	3,0000 % PGE SWEDEN 14/29 MTN	1.000	1.000		96,64	966.360,00	0,25
XS2752052063	3,0000 % RAIFF.LABA NO 24/27 MTN	500			101,56	507.820,00	0,13
SI0002104576	3,0000 % SLOWENIEN 24/34	2.000	2.000		100,24	2.004.720,00	0,52
XS2992041462	3,0000 % SVENSK EXPOR 25/35 MTN	1.000	1.000		99,53	995.260,00	0,26
XS2010039894	3,0000 % ZF EUROPE FI 19/29	200	200		88,50	177.000,00	0,05
FR001400WVN2	3,0040 % ARK.PUBL.SEC 25/32 MTN	800	800		100,98	807.800,00	0,21
XS1843443786	3,1250 % ALTRIA GRP 19/31	800			98,42	787.344,00	0,20
XS2847684938	3,1250 % DSB SOV 24/34 MTN	200	200		100,10	200.202,00	0,05
AT0000A39K79	3,1250 % R.LB TIROL 24/29 MTN	1.000	1.000		101,66	1.016.570,00	0,26
AT0000A39UG8	3,1250 % RAIFF.SALZBG 24/29 MTN	1.100	1.100		101,98	1.121.736,00	0,29
FI4000570684	3,1250 % SUOMEN HYPO. 24/29 MTN	600	600		101,88	611.280,00	0,16
BE0390217835	3,1250 % WALLONNE 25/32 MTN	1.300	1.300		100,37	1.304.797,00	0,34
XS0140838474	3,1320 % UNICR.BK AUS. 01/29FLRMTN	400	400		95,24	380.942,00	0,10
XS3019311581	3,2500 % BQUE CAISSE 25/31FLR MTN	1.000	1.000		100,85	1.008.480,00	0,26
IT0005631491	3,2500 % CA ITALIA 25/34 MTN	600	600		100,51	603.078,00	0,16
XS2740429076	3,2500 % ESTLAND 24/34 MTN	1.500	1.000		100,15	1.502.280,00	0,39
AT0000A3JH04	3,2500 % HYPO NOE LB 25/31 MTN	200	800	600	100,39	200.782,00	0,05
XS2982126927	3,2500 % LAENSFOER.BK 25/30 MTN	500	500		101,13	505.660,00	0,13
LU2591861021	3,2500 % LUXEMBURG 23/43	1.200	400		97,28	1.167.324,00	0,30
XS2525246901	3,2500 % NATIONW.BLDG 22/29 MTN	400			101,91	407.648,00	0,11
XS3045728683	3,2500 % QUEENSLD.TR 25/35 REGS	600	600		100,86	605.160,00	0,16
XS2816664879	3,3000 % SASKATCHEWAN 24/34 MTN	1.674	874		101,32	1.696.046,58	0,44
FR001400ZB17	3,3070 % CR.MUT.ARKEA 25/32 MTN	800	800		100,59	804.680,00	0,21
XS3069291196	3,3130 % HSBC HLDGS 25/30 FLR MTN	500	500		100,60	502.990,00	0,13
XS2053846262	3,3750 % ALTICE FRAN. 19/28 REGS	200			84,92	169.836,00	0,04
XS2834471463	3,3750 % AXA 24/34 MTN	500	500		101,30	506.500,00	0,13
BE0002996776	3,3750 % COMM.FR.BEL. 24/34 MTN	500			101,05	505.255,00	0,13
FR001400CQ85	3,3750 % CR.MUT.ARKEA 22/27 MTN	300			102,14	306.408,00	0,08
EU000A3LZ0X9	3,3750 % EU 24/39 MTN	7.000	7.000		99,66	6.976.270,00	1,81
EU000A3K4EY2	3,3750 % EU 24/54 MTN	1.000	1.000		92,42	924.180,00	0,24
XS2820438401	3,3750 % SPAREBK 1 NO 24/29 MTN	600			102,35	614.076,00	0,16
FR001400ZK06	3,3750 % STE GENERALE 25/30FLR MTN	1.200	1.200		100,35	1.204.152,00	0,31
XS3080788097	3,3750 % UNILEVER CAP 25/35 MTN	1.000	1.000		100,27	1.002.700,00	0,26
XS2785465787	3,3860 % TOYOTA FIN. 24/30 MTN	700	200		102,22	715.547,00	0,19
BE6265084481	3,3930 % INFRABEL 14-36 MTN	500	500		91,04	455.200,00	0,12
XS2824742048	3,4000 % BRIT.COLUMB 24/39 MTN	500	500		99,48	497.420,00	0,13
BE0000364738	3,4500 % BELGIQUE 25/42	3.000	3.000		98,73	2.961.810,00	0,77
ES0000012K95	3,4500 % SPANIEN 22/43	2.000	2.000		96,43	1.928.660,00	0,50
FR001400DCB7	3,5000 % AGENCIE FR.DV 22/33 MTN	500			103,12	515.615,00	0,13
XS2825539617	3,5000 % AVINOR 24/34 MTN	1.000	1.000		100,63	1.006.250,00	0,26
FI4000565635	3,5000 % FIN.FD.I.CO. 23/33	500			101,57	507.855,00	0,13
DE000HCB0CC8	3,5000 % HCOB IS 25/30	500	500		100,44	502.200,00	0,13
XS3050686321	3,5000 % OTP BANKA 25/28 FLR	300	300		100,19	300.558,00	0,08
BE0390218841	3,5000 % RESA 25/31	900	900		100,37	903.357,00	0,23
FR001400F6X7	3,5000 % SOC.GR.PROJ. 23/43 MTN	600			96,44	578.616,00	0,15
XS2586780012	3,5000 % TEMASEK F. I 23/33 MTN	1.000	1.000		103,42	1.034.230,00	0,27
XS0926478628	3,5000 % TEOLLIS.VOIMA OYJ13/30MTN	600	500		97,87	587.226,00	0,15

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
<i>lautend auf EUR</i>							
BE0002923044	3,5000 % WALLONNE 23/43 MTN	900	900		94,02	846.144,00	0,22
BE0390181478	3,5000 % WALLONNE 25/35 MTN	2.000	2.000		100,91	2.018.120,00	0,52
FR001400WLJ1	3,5830 % BNP PARIBAS 25/31 FLR MTN	500	500		101,47	507.325,00	0,13
FR001400WY04	3,6000 % FRANKREICH 25/42 O.A.T.	1.350	1.350		99,51	1.343.371,50	0,35
XS2547591474	3,6020 % SUMIT.MITSUI 23/26 MTN	400			101,05	404.216,00	0,10
ES0200002147	3,6250 % ADIF-ALTA VE 25/35 MTN	500	500		101,17	505.870,00	0,13
FR001400WPS3	3,6250 % AGENCE FR.DV 25/35 MTN	2.000	2.000		102,82	2.056.300,00	0,53
XS2193662728	3,6250 % BP CAP.MKTS 20/UND FLR	800	200		98,88	791.032,00	0,21
FR001400SID8	3,6250 % CARREFOUR 24/32 MTN	200	200		100,57	201.136,00	0,05
XS2763029571	3,6250 % CORP.ANDINA 24/30 MTN	1.110			103,06	1.143.932,70	0,30
FR001400OM28	3,6250 % KERING 24/36 MTN	500			97,31	486.570,00	0,13
XS2979761926	3,6250 % LITAUEN 25/40 MTN	1.000	1.000		97,02	970.230,00	0,25
XS3070027522	3,6250 % MAGNA INTL 25/31	220	220		100,68	221.502,60	0,06
XS2978917156	3,6250 % MOTABILITY 25/33 MTN	500	500		100,60	502.975,00	0,13
AT0000A367F4	3,6250 % RLB OOE 23/27 MTN	800	800		103,04	824.352,00	0,21
ES0200002113	3,6500 % ADIF-ALTA VE 24/34 MTN	1.500			102,08	1.531.230,00	0,40
BE6350703169	3,7500 % ANHEU.-BUSCH 24/37 MTN	600	600		100,84	605.034,00	0,16
FR001400N618	3,7500 % BFCM 24/34 MTN	1.200	300		102,11	1.225.344,00	0,32
XS3038485689	3,7500 % BLACKROCK 25/35	500	500		102,72	513.575,00	0,13
XS2391790610	3,7500 % BRIT.AM.TOBA 21/UND.	300			96,79	290.370,00	0,08
XS3080462222	3,7500 % CESKE DRAHY 25/30	230	230		100,78	231.796,30	0,06
XS2975303483	3,7500 % CHILE 25/32	500	500		101,56	507.810,00	0,13
FR001400N2M9	3,7500 % CREDIT AGRI. 24/34 MTN	800	800		103,12	824.984,00	0,21
FR001400XJJ3	3,7500 % FRANKREICH 24/56 O.A.T.	1.500	1.500		96,28	1.444.185,00	0,37
XS3030307865	3,7500 % NESTE 25/30 MTN	160	160		101,99	163.180,80	0,04
XS2063427574	3,7500 % POZAVAROVALN.SAV.19/39FLR	400			88,25	352.992,00	0,09
BE0390211770	3,7500 % PROXIMUS 25/35 MTN	400	400		100,08	400.312,00	0,10
SK4000024865	3,7500 % SLOWAKEI 24/34	2.000	2.000		103,03	2.060.580,00	0,53
SK4000026845	3,7500 % SLOWAKEI 25/40	3.000	3.000		99,05	2.971.380,00	0,77
XS1090107159	3,7500 % SOUTH AFR. 14/26	100			100,36	100.358,00	0,03
XS2406607098	3,7500 % TEV.P.F.N.II 21/27	500	500	200	100,89	504.425,00	0,13
IT0005635583	3,8500 % ITALIEN 25/40	2.250	2.250		99,16	2.230.987,50	0,58
FR001400N4L7	3,8750 % BPCE 24/29 MTN	400			103,15	412.596,00	0,11
XS2856800938	3,8750 % CHILE 24/31	500	500		102,55	512.735,00	0,13
FR001400HCR4	3,8750 % CREDIT AGRI. 23/31 MTN	400			104,93	419.724,00	0,11
BE0390128917	3,8750 % FLUVIUS SYS. 24/34	500			102,16	510.815,00	0,13
XS2998667187	3,8750 % IMPERIAL BR. 25/34 MTN	250	250		98,58	246.452,50	0,06
XS2974517075	3,8750 % INDONESIA 25/33	1.000	1.000		100,62	1.006.220,00	0,26
FR001400YD27	3,8750 % IPSEN S.A. 25/32	300	300		100,31	300.942,00	0,08
XS3041270664	3,8750 % MAROKKO 25/29 REGS	800	800		100,30	802.368,00	0,21
XS2718201515	3,8750 % NESTE 23/31 MTN	500	200		101,85	509.240,00	0,13
XS2922764191	3,8750 % POLEN 24/39 MTN	1.000	1.000		98,17	981.660,00	0,25
XS0850228577	3,8750 % TEOLLIS.VOIMA OY 12/32MTN	400			97,31	389.240,00	0,10
XS3019303133	3,8750 % VAR ENERGI 25/31 MTN	980	980		99,54	975.482,20	0,25
SK4000023685	3,8750 % VSEOB.UV.BK 23/28 MTN	1.000	400		103,92	1.039.170,00	0,27
XS2187689380	3,8750 % VW INTL.FIN 20/UND. FLR	1.800	600		94,89	1.708.020,00	0,44
XS3069291782	3,9110 % HSBC HLDGS 25/34 FLR MTN	400	400		101,49	405.968,00	0,11
XS3032019476	3,9500 % AM.HONDA FI. 25/32 MTN	1.000	1.000		102,02	1.020.180,00	0,26
XS0768450933	3,9500 % LANXESS AG 12/27 MTN	500			100,80	503.975,00	0,13
IT0005561250	4,0000 % BCO DES.BRIA 23/28 MTN	260			104,21	270.956,40	0,07
DE000DL19WN3	4,0000 % DT.BANK FIXED 22/32 SUB.	200			101,13	202.264,00	0,05
XS2579293536	4,0000 % ENBW INTL F. 23/35 MTN	700	700		103,13	721.896,00	0,19
EU000A3K4EL9	4,0000 % EU 23/44 MTN	2.500	2.050		105,29	2.632.300,00	0,68
MT0000013699	4,0000 % MALTA 23/43	300			99,40	298.204,00	0,08
XS3015684361	4,0000 % METRO MTN 25/30	290	290		101,30	293.775,80	0,08
XS3032013511	4,0000 % SANDOZ FIN. 25/35	830	830		100,90	837.478,30	0,22
FR001400P8C5	4,0000 % SM D.TR.E.C. 24/39 MTN	1.000	500		100,07	1.000.740,00	0,26
XS2576550326	4,0000 % THAMES WATER 23/27 MTN	800	800	200	70,38	563.024,00	0,15
XS0733093529	4,0700 % BUNDESIMMOBILIENGES.12/32	1.000			104,21	1.042.120,00	0,27
XS2588859376	4,1100 % EAST JP.RAIL 23/43 MTN	500	500		102,21	511.065,00	0,13
XS2986331325	4,1130 % CITIGROUP 25/36 FLR	620	620		102,26	634.018,20	0,16
FR001400L362	4,1250 % ACT.LOG.SER. 23/38 MTN	600			103,87	623.214,00	0,16
XS2801975991	4,1250 % BAT INTL FIN 24/32 MTN	300	300		102,80	308.397,00	0,08
IT0005568529	4,1250 % BCA POP.SOND 23/28 MTN	600			104,90	629.400,00	0,16
BE0002963446	4,1250 % BELFIUS BK 23/29 MTN	500			105,51	527.560,00	0,14
XS3063879442	4,1250 % BULGARIEN 25/38 MTN	1.600	1.600		101,51	1.624.208,00	0,42
GR0138018842	4,1250 % GRIECHENLAND 24/54	1.300			100,87	1.311.349,00	0,34
XS2599169922	4,1250 % HEINEKEN 23/35 MTN	500	500		105,19	525.930,00	0,14

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
lautend auf EUR							
XS3040333638	4,1250 % HLD EUROPE 25/30	500	500		102,16	510.795,00	0,13
AT0000A32RP0	4,1250 % HYPO VORARL. 23/26 MTN	1.200	700		101,16	1.213.956,00	0,32
XS3040320908	4,1250 % JTIFS 25/35 MTN	800	800		101,22	809.776,00	0,21
DE000A30VRH7	4,1250 % LBB IS.S.574	300			103,73	311.202,00	0,08
XS2726263911	4,1250 % MCDONALDS 23/35 MTN	1.000	200		103,45	1.034.520,00	0,27
XS2801962155	4,1250 % PVH CORP. 24/29	500	500		101,45	507.235,00	0,13
DK0030540638	4,1250 % SPAR NORD BK 24/30 FLRMTN	200	200		103,16	206.312,00	0,05
XS2970728205	4,1250 % SUEDZ.INTL 25/32	380	380		102,02	387.691,20	0,10
FR001400KLT5	4,1250 % WORLDLINE 23/28 MTN	300	600	300	97,77	293.316,00	0,08
XS2834367992	4,1500 % MEDTRONIC 24/43	500	500		101,76	508.815,00	0,13
CH1266847149	4,1560 % ZUER.KB 23/29 FLR	500	500		103,79	518.940,00	0,13
XS2390152986	4,2500 % ALTICE FRAN. 21/29 REGS	200			85,18	170.356,00	0,04
BE6360449621	4,2500 % BARRBAUT SVC 25/31	600	600		100,92	605.508,00	0,16
FR001400KHH8	4,2500 % ENGIE 23/34 MTN	300	300		104,92	314.772,00	0,08
AT0000A3KDQ3	4,2500 % KOMM.AUS. 25/31 MTN	1.200	1.200		101,16	1.213.944,00	0,32
XS2676863355	4,2500 % KONI.PHILIPS 23/31 MTN	500			105,03	525.155,00	0,14
XS3062665867	4,2500 % PERSH.SQUARE 25/30 REGS	1.000	1.000		100,42	1.004.240,00	0,26
FR001400WRE9	4,2500 % TELEPERFORM. 25/30 MTN	600	600		102,38	614.304,00	0,16
XS2592659671	4,2500 % V.F. CORP. 23/29	400	400		95,86	383.432,00	0,10
XS0235389201	4,2700 % TOKYO, METROPOLIS 05/35	400			106,14	424.556,00	0,11
MT0000012386	4,3000 % MALTA 2033 I	250			107,81	269.535,83	0,07
FI4000562301	4,3460 % S-PANKKI 23/26 FLR	200			101,96	203.928,00	0,05
XS2908095172	4,3570 % WIN.DEA FIN. 24/32	800	800		99,52	796.120,00	0,21
XS2778274410	4,3750 % GOSPO.KRAJO. 24/39 MTN	1.000	620		99,63	996.320,00	0,26
GR0128017747	4,3750 % GRIECHENLAND 23/38	800	800		108,02	864.144,00	0,22
DE000A3LXSR7	4,3750 % JAB HOLDINGS 24/34	500			102,52	512.580,00	0,13
XS3081701362	4,3750 % MFB 25/30	600	600		100,50	602.982,00	0,16
XS2629470761	4,3750 % ROBERT BOSCH MTN.23/43	700	300		102,36	716.548,00	0,19
XS2613209670	4,3750 % SYDNEY A.FIN 23/33	750	750		105,65	792.375,00	0,21
XS2406607171	4,3750 % TEV.P.F.N.II 21/30	400	400	500	102,32	409.268,00	0,11
XS1980276858	4,3750 % ZAVAIGLAV 19/49 FLR	300			83,25	249.753,00	0,06
XS0822571799	4,3830 % CEZ AS 12/47 MTN	500			83,94	419.690,00	0,11
XS2898794982	4,4140 % MONETA M. BK 24/30 REGS	100	100		102,49	102.494,00	0,03
IT0005530032	4,4500 % ITALIEN 23/43	500	500		105,41	527.030,00	0,14
XS2594907664	4,5000 % CORP.ANDINA 23/28 MTN	200			105,21	210.416,00	0,05
FR001400KHI6	4,5000 % ENGIE 23/42 MTN	500	400		102,99	514.960,00	0,13
XS2489772991	4,5000 % LB.HESS.-THR. 22/32 VAR	500			101,37	506.845,00	0,13
XS2676395317	4,5000 % SARTOR.FIN. 23/32	500	500		104,99	524.930,00	0,14
XS2971936948	4,5000 % UNGARN 25/34	1.200	1.200		98,86	1.186.320,00	0,31
FR001400PAJ8	4,5000 % VALEO 24/30 MTN	300			99,39	298.164,00	0,08
XS3025213102	4,5970 % AB ARTEA BK. 25/30 FLR	300	300		101,46	304.383,00	0,08
DE000A2DASM5	4,6000 % DT.PFBR.BANK MTN.35274	1.000			96,95	969.460,00	0,25
XS2991917530	4,6250 % MEXIKO 25/33	500	500		99,53	497.655,00	0,13
XS2997411686	4,6250 % SHARJAH GOV. 25/32 MTN	1.200	1.200		99,29	1.191.420,00	0,31
XS1637926137	4,6790 % DT.PFBR.BANK MTN.35281VAR	600			96,63	579.750,00	0,15
XS2723556572	4,7471 % MACQUARIE G. 23/30 MTN	500			107,31	536.555,00	0,14
IT0005568123	4,7500 % CAS.DEP.PRES 23/30 MTN	1.200			108,36	1.300.368,00	0,34
FI4000571260	4,7500 % FINNAIR 24/29	300	600	700	102,58	307.740,00	0,08
BE0390158245	4,7500 % PROXIMUS 24/UND FLR	300	300		99,12	297.357,00	0,08
XS1790104530	4,7500 % SENEGAL, REP. 18/28 REGS	800	300		86,37	690.928,00	0,18
XS2332900682	4,7500 % SRPSKA, REP. 21/26 REGS	300	150		97,51	292.518,00	0,08
XS2549715618	4,7500 % TENNET HLDG 22/42 MTN	600	600		109,18	655.050,00	0,17
XS2757520965	4,7500 % ZF EUROPE FI 24/29 MTN	800	800		95,64	765.112,00	0,20
XS0789521480	4,8000 % AUTO TRADE IT. 12/32 MTN	1.300	800		103,01	1.339.169,00	0,35
XS2887816564	4,8530 % AB ARTEA BK. 24/28 FLR	500	500		102,04	510.215,00	0,13
DK0030537840	4,8750 % ARBE.LANDSBK 24/29FLR MTN	1.000	300		104,03	1.040.290,00	0,27
XS3074385009	4,8750 % D.V.I. VERMO IS 25/30	600	600		100,29	601.722,00	0,16
AT0000A39UM6	4,8750 % ERSTE+STE.BK 24/29 FLR	200			104,21	208.410,00	0,05
DE000HCB0BZ1	4,8750 % HCOB IS 23/27	300			103,59	310.779,00	0,08
XS2918553855	4,8750 % HIME 24/29	600	600		103,77	622.614,00	0,16
XS2693304813	4,8750 % MOBICO GROUP 23/31 MTN	500	500		91,80	459.010,00	0,12
XS2891752888	4,8750 % SCAND.TOBACCO 24/29	500	500		103,39	516.945,00	0,13
FI4000567102	4,8750 % S-PANKKI 24/28 FLRMTN	700	500		102,64	718.466,00	0,19
XS2897322769	4,8750 % TRIODOS BK 24/29 FLR MTN	1.000	1.000		102,46	1.024.640,00	0,27
XS2971937672	4,8750 % UNGARN 25/40	650	650		95,91	623.421,50	0,16
XS2432941693	5,0000 % AT+S AUSTR.T.+S. 22-UND.	700	400		85,79	600.516,00	0,16
XS2950595087	5,0000 % ATOS 24/30 REGS	643	643		83,48	536.760,38	0,14
XS3060305235	5,0000 % TDC NET 25/32 MTN	920	920		101,28	931.757,60	0,24

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
<i>lautend auf EUR</i>							
XS2385150508	5,1250 % BUEN.AIR.PRO 21/37 REGS	752			65,25	461.462,86	0,12
AT0000A1CB74	5,1250 % RLBK OBEROESTERR.15-27 16	300			100,99	302.957,30	0,08
XS2908644615	5,1250 % RUMAENIEN 24/31 MTN REGS	1.250	1.250		96,24	1.203.025,00	0,31
BE0390149152	5,1250 % SILFIN 24/30	400	400		105,44	421.768,00	0,11
DE000DK010W7	5,1500 % DEKA MTN.S.7782	600			97,99	587.916,00	0,15
XS3080684551	5,2500 % GRENKE FIN. 25/30 MTN	300	300		100,48	301.446,00	0,08
FR001400T118	5,3750 % APICIL PR. 24/34	200	200		104,79	209.580,00	0,05
XS2822574245	5,3750 % AS LHV GRP 24/28	240			102,78	246.679,20	0,06
XS2333676133	5,3750 % SENEGAL, REP. 21/37 REGS	1.000	800		65,39	653.880,00	0,17
AT0000A377W8	5,3750 % SLOVENSK.SPO 23/28 FLRMTN	300	300		104,76	314.274,00	0,08
DK0030528187	5,3750 % SPAR NORD BK 23/27 MTN	500			103,56	517.780,00	0,13
AT000B122296	5,5000 % VB WIEN 24/30 FLR	200	200		101,19	202.386,00	0,05
XS3023963534	5,6250 % FORVIA 25/30 REGS	400	400		100,76	403.056,00	0,10
DE000A11QJP7	5,6250 % OLD.LDSBK.BK. MTI 23/26	1.200	600		102,02	1.224.288,00	0,32
DE000A383DW8	5,6500 % HASPA NRI.E.2	300			107,26	321.777,00	0,08
XS2828685631	5,7500 % GRENKE FIN. 24/29 MTN	1.500	1.500	700	103,80	1.557.000,00	0,40
XS2830523895	5,7500 % ILLIMITY BK 24/27 MTN	1.000	1.000		103,86	1.038.640,00	0,27
XS2250987356	5,7500 % LENZING 20/UND. FLR	700			99,39	695.758,00	0,18
XS2787864045	5,7500 % SAXO BK 24/28 FLR MTN	130			103,42	134.451,20	0,03
XS0526718761	5,8333 % INST.CRED.OF.10/25FLRMTN	800			100,54	804.294,23	0,21
FR001400PIA0	5,8750 % ELO 24/28 MTN	300			97,90	293.712,00	0,08
XS2360598630	5,9500 % KAMERREPUBLIK 21/32 REGS	1.000	390		77,67	776.690,00	0,20
XS3071335478	5,9940 % VOLKSWAGEN INTL 25/UNDFLR	200	200		100,29	200.570,00	0,05
XS3046302488	6,0000 % AKROPOLIS GR 25/30 REGS	120	120		102,72	123.268,80	0,03
BE0002936178	6,0000 % CRELAN 23/30 FLR MTN	500	200		110,06	550.280,00	0,14
FR001400KWR6	6,0000 % ELO 23/29 MTN	700	300		95,72	670.012,00	0,17
XS2719137965	6,0000 % HU.EX.IMP.BK 23/29	200			107,11	214.228,00	0,06
XS2899636935	6,0000 % SES S.A. 24/54 FLR MTN	700	700		93,92	657.426,00	0,17
XS0522550580	6,3500 % GEN. CATALUNYA 10/41 MTN	400			119,97	479.896,00	0,12
XS1980255936	6,3750 % AEGYPTEN 19/31 MTN REGS	1.700	700	200	90,26	1.534.403,00	0,40
XS2023698553	6,3750 % BQE TUNISIE 19/26 REGS	1.000	200		98,25	982.530,00	0,26
XS2679765037	6,3750 % LANDSBANKINN 23/27 MTN	220			106,00	233.193,40	0,06
FR001400QC85	6,5000 % ERAMET 24/29	400	400		100,01	400.056,00	0,10
XS2619991883	6,5000 % SAN MARINO 23/27	2.150	150		103,70	2.229.442,50	0,58
XS2628821790	6,6250 % ATHORA HLDG 23/28	400			107,79	431.164,00	0,11
XS1796266754	6,6250 % COTE D'IVOIRE 18/48 REGS	1.200	400		75,98	911.784,00	0,24
XS2915461458	6,7500 % INEOS Q.FI.2 24/30 REGS	800	800		95,70	765.632,00	0,20
XS2286298711	6,8750 % BENIN, REP. 21/52 REGS	600			80,48	482.874,00	0,13
XS2064786911	6,8750 % COTE IVOIRE 19/40 REGS	500	300		82,12	410.615,00	0,11
XS2656464844	6,8750 % ENE.GR.ROI.H 23/28 REGS	700	500		103,70	725.907,00	0,19
XS2999576080	7,0000 % DOVALUE 25/30 REGS	100	100		105,57	105.565,00	0,03
FR001400HZE3	7,0000 % ERAMET 23/28	700	700		102,70	718.900,00	0,19
DE000MHB66N7	7,1250 % MUEENCH.HYP.BK.IS.23/28	1.800	1.300		106,08	1.909.404,00	0,50
XS2534786590	7,3750 % RAIF.BK INTL 22/32FLR MTN	300			107,32	321.954,00	0,08
XS2348767083	7,5000 % BOI FINANCE 22/27 REGS	500	200		100,72	503.610,00	0,13
IT0006596701	7,5940 % WORLD BK 05-25	100	100		101,89	101.890,53	0,03
XS2633112565	7,7500 % LUMINOR BANK 23/27FLR MTN	150			104,98	157.470,00	0,04
XS2658230094	8,2500 % VIVION INV. 23/28 MTN	707			98,20	694.556,82	0,18
XS2680046021	8,3750 % MBANK 23/27 FLR MTN	300			106,35	319.035,00	0,08
XS2950589437	9,0000 % ATOS 24/29 REGS	741	741		112,17	830.927,76	0,22
XS2919902820	9,7500 % SIG PLC 24/29 REGS	400	400		99,87	399.460,00	0,10
XS2684974046	9,8750 % BK MILLENNI. 23/27 FLR	330			108,53	358.149,00	0,09
<i>lautend auf GBP</i>							
XS0609017917	0,0000 % RZD CAPITAL 11/31	200			63,80	151.393,62	0,04
XS2057072477	2,6250 % CK HUT.G.TEL 19/34	800	800		72,69	690.038,80	0,18
XS1587946911	2,6250 % WESTF.AM.MGMT 17/29	200			90,63	215.081,22	0,06
XS1748699011	3,2500 % BARCLAYS 18/33 MTN	600	300		84,41	600.975,36	0,16
GB00B84Z9V04	3,2500 % TREASURY STK 2044	2.500	2.500		76,31	2.263.517,92	0,59
XS1205617829	3,5000 % APA INFRAST. 15/30 MTN	400	400		92,73	440.134,32	0,11
XS2176605132	3,7500 % WPP FIN.2017 20/32 MTN	330			90,37	353.873,77	0,09
XS1732478000	4,0000 % ANGLIAN WAT.OSP.FI. 17/26	700	600		98,68	819.638,81	0,21
XS0835891838	5,3750 % PETROBRAS GBL FIN. 12/29	200			97,70	231.852,11	0,06
XS2106054443	5,5000 % AA BOND 20/50 MTN REGS A8	200			100,20	237.796,79	0,06
XS1046593908	5,6250 % MEXICO 14/2114 MTN	700			68,84	571.781,15	0,15
XS2831553073	5,7500 % BURBERRY GRP 24/30	300	300		98,24	349.696,83	0,09
XS2790094523	5,8510 % BARCLAYS 24/35 FLR	200	200		98,67	234.165,91	0,06
FR0011710284	6,0000 % EL. FRANCE 2114 MTN	300			86,19	306.802,57	0,08

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
<i>lautend auf GBP</i>							
XS2677642717	7,3750 % IN.DIS.SVCS. 23/30	500	500		103,88	616.306,94	0,16
XS2707822644	8,2500 % THAMES WATER 23/40 MTN	500	500		76,30	452.662,05	0,12
XS2580220171	8,4500 % AA BOND CO 23/50 MTN	200			105,94	251.409,04	0,07
<i>lautend auf CZK</i>							
XS2314636668	4,4100 % BLACK SEA T. 21/26 FLR	9.000			98,25	354.721,60	0,09
<i>lautend auf ITL</i>							
XS0071094667	0,0000 % COBA DRESD.FIN. NK/26	200.000			95,70	98.846,75	0,03
DE0001342244	0,0000 % DT.BANK 96/26ZO	1.600.000	600.000		95,94	792.740,68	0,21
XS0071996515	0,0000 % JP MORG.CH. 97/27 ZO	510.000			94,85	249.838,81	0,06
XS0084680106	0,0000 % JPMORGAN CH.BK. 98/48 MTN	880.000	500.000		28,68	130.322,73	0,03
XS0071948540	0,0000 % UBS FIN. 97/27 ZERO	2.420.000	90.000		95,32	1.191.346,35	0,31
<i>lautend auf USD</i>							
XS2106834299	0,0000 % CHINA EVERG. 20/23	200			1,73	3.034,03	0,00
XS2106834372	0,0000 % CHINA EVERG. 20/24	1.400			1,70	20.868,88	0,01
XS1974522937	0,0000 % COUNTRY GARD 19/26	700			7,80	48.016,89	0,01
XS2893146873	0,0000 % GHANA 24/26 REGS	62			96,96	31.967,71	0,01
XS2893147681	0,0000 % GHANA 24/30 REGS	66			81,66	39.693,84	0,01
XS2895056872	0,0000 % UKRAINE 24/30 REGS	36	36		48,94	15.668,79	0,00
XS2895056955	0,0000 % UKRAINE 24/34 REGS	636	636		37,79	211.405,43	0,05
XS3034110380	1,0000 % SINO-OCEAN 25/UND. REGS	993	993		9,95	86.907,35	0,02
US912810SQ22	1,1250 % USA 20/40	3.000	3.000	1.500	60,05	1.584.210,93	0,41
XS2895056013	1,7500 % UKRAINE 24/34 REGS	300	300		49,85	131.490,29	0,03
XS2895056369	1,7500 % UKRAINE 24/35 REGS	267	267		48,64	114.038,80	0,03
XS2895056526	1,7500 % UKRAINE 24/36 REGS	100	100		47,69	41.932,59	0,01
US91282CJY84	1,7500 % USA 24/34	500	500		98,02	441.354,15	0,11
XS2730249997	10,5000 % ISTANBUL M. 23/28 REGS	200			107,20	188.549,82	0,05
XS2468421248	10,7500 % ISTANBUL M. 22/27 REGS	1.400	600		105,78	1.302.377,98	0,34
XS2622186786	2,3300 % WORLD BK 23/26 FLR MTN	300			97,68	257.695,01	0,07
US037833EE01	2,3750 % APPLE 21/41	1.500	1.500		68,43	902.625,10	0,23
USU3149FAB59	2,3750 % FRES.MED.III 20/31 REGS	600			84,94	448.203,32	0,12
XS2305729175	2,6150 % B.S.T.+DEV. 21/31 MTN	1.600	1.600		71,17	1.001.431,71	0,26
US46513JB346	2,7500 % ISRAEL 20/30	300	300		88,95	234.665,38	0,06
US654740BT54	2,7500 % NISS.MOT.ACC. 21/28 144A	500			91,33	401.609,36	0,10
XS2337067792	2,8750 % AFRICA FIN.21/28 MTN REGS	1.000	500		92,25	811.239,12	0,21
XS2291819980	2,9500 % GAZ FINANCE 21/29 MTN	1.200	1.200		71,23	751.680,59	0,20
XS3033830772	3,0000 % SINO-OCEAN 25/33 REGS	134	134		16,95	20.014,60	0,01
XS2966241361	3,1000 % SRI LANKA 24/30 REGS	73	73		86,85	55.386,26	0,01
XS2966241445	3,3500 % SRI LANKA 24/33 REGS	142	142		77,92	97.459,19	0,03
PAL634445XA3	3,3620 % PANAMA, REP 21/31	710			81,39	508.214,14	0,13
XS2966242179	3,6000 % SRI LANKA 24/35 REGS	1.096	1.096		67,75	653.064,80	0,17
XS2966242096	3,6000 % SRI LANKA 24/38 REGS	133	133		78,28	91.804,30	0,02
USN7163RAA16	3,6800 % PROSUS 20/30 REGS	1.000	1.000		92,47	813.165,07	0,21
XS0909427782	3,8000 % E.ON INT F. 13/33 MTN DL	600			83,10	438.489,14	0,11
XS2966242500	4,0000 % SRI LANKA 24/28 REGS	96	96		93,29	57.519,52	0,01
USG87602AA90	4,0000 % TENGIZC.FIN.C.I. 16/26	200			98,23	172.776,36	0,04
USP7088CAC03	4,1250 % NATURA + CO. 21/28 REGS	497	200		92,83	405.738,37	0,11
XS1698906259	4,2500 % ABERDEEN GRP 17/28 MTN	300			95,99	253.257,41	0,07
US46115HBE62	4,3750 % INTESA SANPAOLO 2048 144A	500	500		71,91	316.212,29	0,08
USP37878AC26	4,5000 % BOLIVIEN 17/28 REGS	500			67,32	295.998,59	0,08
US46514BRA79	4,5000 % ISRAEL 23/33	400	400		93,36	328.407,35	0,09
USL6388GHX18	4,5000 % MILЛИCOM INT 20/31 REGS	600	200		89,16	470.481,05	0,12
US698299BS24	4,5000 % PANAMA, REP 22/63	600	200		60,79	320.747,52	0,08
US76120HAA59	4,6250 % RWLV/CAP. 19/29 144A	300	300		87,43	230.652,54	0,06
USU76198AB36	4,6250 % RWLV/CAP. 21/31 REGS	600	400		80,51	424.833,35	0,11
US532457CL03	4,7000 % ELI LILLY 24/34	700	700		98,28	604.988,13	0,16
USP7808BAA54	4,7500 % PETROPERU 17/32 REGS	1.000	400		74,66	656.547,36	0,17
USU1569XAB11	4,8750 % CITADEL 19/27 REGS	500			99,20	436.192,95	0,11
USP3579ECH82	4,8750 % DOMINIK.REP 20/32 REGS	500	500		91,39	401.838,01	0,10
USP3713QAA50	4,8750 % EMPRESA NAC.PET.14/29REGS	2.703	2.503		90,14	744.627,41	0,19
US64105MAC55	4,8750 % NESTLE CPTL 24/34 144A	400	400		100,37	353.066,57	0,09
USU6408XAM12	4,8750 % NESTLE CPTL 24/34 REGS	600			100,23	528.845,31	0,14
US47233JBJ60	4,8820 % JEFF.GRP/CAP.FI. 2038 FLR	410			83,74	301.920,24	0,08
XS2645732467	4,9191 % HYDRO-QUEBEC 23/UND. FLR	250			77,65	170.713,92	0,04
XS0122710857	4,9918 % PRINC.FIN.GL.FDG 01/31FLR	1.100	600		93,70	906.457,66	0,24
XS1080330704	5,0000 % ECUADOR 14/40 REGS	3.700			44,57	1.321.769,41	0,34

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
lautend auf USD							
XS1755429732	5,0000 % ECUADOR 18/40 REGS	1.000			44,57	357.234,97	0,09
XS2893147251	5,0000 % GHANA, REP. 24/29 REGS	378	378		91,39	303.826,25	0,08
XS2893151287	5,0000 % GHANA, REP. 24/35 REGS	844	844		73,96	548.711,13	0,14
XS1138687592	5,0100 % SPAIN KINGD. 14/44 MTN	1.000			86,71	762.527,48	0,20
XS2829701718	5,1250 % LETTLAND 24/34 REGS MTN	1.000	1.000		98,71	868.103,07	0,23
US03349MAD74	5,1250 % MARATHON PETROL. 18/26	400			98,00	344.750,68	0,09
US55903VBE20	5,1410 % WARNERMED.H. 23/52	1.000	1.000		64,85	570.284,06	0,15
US458140CL20	5,1500 % INTEL 24/34	500			97,80	430.023,74	0,11
XS2290957146	5,2500 % BAHRAIN 21/33 MTN REGS	200			91,04	160.126,64	0,04
US05946KAQ40	5,3810 % BBVA 24/29	600			102,36	540.126,64	0,14
US25243YBH18	5,5000 % DIAGEO CAP 22/33	500	500		102,80	452.027,09	0,12
XS2214238441	5,5000 % ECUADOR 20/35 REGS	1.500	1.000		62,69	826.919,36	0,21
US731011AZ55	5,5000 % POLEN 24/54	1.120	1.120		90,66	892.917,07	0,23
USU75000CH79	5,5930 % ROCHE HLDGS 23/33 REGS	500			104,38	458.970,19	0,12
USP7808BAB38	5,6250 % PETROPERU 17/47 REGS	500			60,73	267.030,16	0,07
US05584KAM09	5,7480 % BPCE 22/33 FLR MTN REGS	500	500		101,01	444.156,19	0,12
XS2837240261	5,7500 % SAMBIA, REP. 24/33 REGS	300	300		89,85	189.508,89	0,05
USU85861AK57	5,7500 % STELLAN.F.US 25/30 REGS	200	200		100,26	176.339,81	0,05
US900123CM05	5,7500 % TURKEY 17/47	500	500	800	72,16	317.280,80	0,08
US636274AE20	5,8090 % NATL GRID 23/33	170			103,24	154.339,55	0,04
USK0479SAG32	5,8750 % A.P.MOELLER 23/33 REGS	500			103,39	454.617,01	0,12
US279158AJ82	5,8750 % ECOPETROL 14/45	500	500		67,53	296.939,58	0,08
US749983AA01	5,8750 % RWE FIN.US 24/34 144A	500	500		101,55	446.517,46	0,12
USU77796AA56	5,8750 % RWE FIN.US 24/34 REGS	500			101,47	446.183,27	0,12
US836205AY00	5,8750 % SOUTH AFR. 18/30	500			98,24	431.958,49	0,11
US05581LAG41	5,8940 % BNP PARIBAS 23/34 FLR MTN	1.100	500		104,30	1.008.921,82	0,26
US345397G727	5,9180 % FORD MOTO.CR 25/28	400	400		100,04	351.905,73	0,09
US71654QDE98	5,9500 % PEMEX 20/31 MTN	1.000	1.000		87,04	765.491,16	0,20
USP78625EAT73	5,9500 % PET. MEX. 20/31 MTN REGS	900			83,10	657.763,60	0,17
XS0334989000	6,0000 % KONGO REP. 07/29	2.215	1.500		83,92	543.566,77	0,14
US40434LAS43	6,1000 % HP 25/35	500	500		101,16	444.806,97	0,12
US92857WAQ33	6,1500 % VODAFONE GRP 07/37	406	300	194	105,15	375.436,64	0,10
USP3143NBT02	6,4400 % CORP.NAC.CH. 24/36 REGS	500	270		102,30	449.806,53	0,12
USU85861AL31	6,4500 % STELLAN.F.US 25/35 REGS	600	600		98,74	521.004,31	0,14
XS2638075700	6,6250 % INTESA SANP. 23/33 REGS	600			106,42	561.539,00	0,15
XS2777626685	6,7000 % AD.G.E.(UP) 24/42 REGS	600	600		89,45	468.753,34	0,12
US29266MAE93	6,7500 % IBERDROLA INTL 2033	600			107,80	568.794,30	0,15
XS1750114396	6,7500 % OMAN 18/48 REGS	200			100,77	177.235,07	0,05
US71656MBT53	6,7500 % PET. MEX. 17/47MTN REGS 2	714			62,09	389.870,31	0,10
US500472AC95	6,8750 % KONINKL. PHILIPS 2038	500	500		107,31	471.849,44	0,12
PTAVDAO0001	6,9270 % AVENIR IS.II 20/27 MTN	600			94,46	142.397,70	0,04
US05964HAZ82	6,9380 % BCO SANTAND. 23/33	800	200		111,37	783.515,96	0,20
USP3579ECW59	6,9500 % DOMINIK.REP 25/37 REGS	600	600		100,63	530.966,49	0,14
US268317AC80	6,9500 % ELEC.DE FRANCE 2039 144A	500			109,04	479.478,50	0,12
XS2407752711	7,0000 % GABUN 21/31 REGS	400			75,42	265.295,93	0,07
XS2908172260	7,1000 % SOUTH AFRICA 24/36 REGS	500	500		96,99	426.484,04	0,11
US105756CJ75	7,1250 % BRAZIL 24/54	300	300		92,90	245.097,18	0,06
XS1676401414	7,1250 % TADSCHIKISTAN 17/27 REGS	700			98,21	503.823,12	0,13
US900123DP27	7,1250 % TURKEI 25/32	800	800		98,26	691.309,47	0,18
XS2806383076	7,2000 % FIBERCOP SPA 24/36 REGS	599	599		98,04	516.464,32	0,13
US87927VAR96	7,2000 % TELECOM ITAL.CAP. 06/36	501	300	599	103,41	455.627,58	0,12
US86210MAC01	7,2500 % STORA ENSO 2036 144A	1.000	1.000		105,11	924.333,83	0,24
US900123DQ00	7,2500 % TURKEI 25/32	500	500		98,43	432.820,33	0,11
US345397C684	7,3500 % FORD MOTO.CR 23/30	600			104,06	549.059,89	0,14
XS2172965282	7,3750 % BAHRAIN 20/30 MTN REGS	400			103,91	365.533,37	0,09
XS1577950311	7,3750 % JORDAN 17/47 REGS	200			86,14	151.511,74	0,04
USX9518SAB44	7,4500 % UPM KYMMENE 97/27 REGS	1.050			105,59	975.047,49	0,25
XS3068594715	7,5000 % BAHRAIN 25/37 MTN REGS	460	460		99,80	403.728,78	0,10
USP37878AE81	7,5000 % BOLIVIEN 22/30 REGS	400			67,26	236.587,81	0,06
USN30707AT57	7,5000 % ENEL F. INTL 22/32 REGS	250			112,35	247.016,53	0,06
XS2602742285	7,5000 % JORDANIEN 23/29 MTN REGS	600	400		100,83	532.027,09	0,14
US441812JZ87	7,6250 % HSBC FINANCE 02/32	100			105,03	92.366,55	0,02
USP01012AN67	7,6500 % EL SALVADOR 05/35 REGS	50		150	95,13	41.828,77	0,01
USP78625DY68	7,6900 % PEMEX 19/50 REGS	250	250		67,63	148.690,70	0,04
US683879AH36	7,7210 % FIBERCOP SPA 24/38 144A X	400	400		99,93	351.522,29	0,09
XS2725962638	7,8000 % INTESA SANP. 23/53 MTN	500			113,66	499.780,14	0,13
US29244TAA97	7,8750 % ENEL GENERACION CL 2027	500			104,86	461.063,23	0,12
XS2365120885	7,8750 % RAIL CAP.MR. 21/26	469	69		79,71	328.895,30	0,09

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
<i>lautend auf USD</i>							
USP68788AC53	7,9500 % REP.SURINAME 23/33 REGS	508	508		94,42	421.397,72	0,11
USU2526DAE95	8,1000 % DELL INT./EMC 16/36 REGS	230			109,61	221.702,66	0,06
XS0146173371	8,2500 % EL SALVADOR 02/32 REGS	300	300		99,77	263.216,96	0,07
XS1781710626	8,2500 % KENIA, REPUBLIK18/48 REGS	600	200		79,18	417.794,39	0,11
XS2384704800	8,2500 % NIGERIA BR 21/51 MTN REGS	200	200		78,38	137.855,95	0,04
US25272KAR41	8,3500 % DELL INT./EMC 2046 144A	107			113,29	106.602,15	0,03
US195325AL92	8,3750 % COLOMBIA 2027	705			103,28	640.309,38	0,17
US195325EQ44	8,3750 % KOLUMBIEN 24/54	300	300		93,70	247.202,53	0,06
XS2853544398	8,5000 % NAT.BK UZBE. 24/29	1.000	1.000		103,55	910.676,28	0,24
USP7354FAG11	8,5000 % OI 24/28 REGS	1.284	1.284		7,22	81.494,72	0,02
USU7446QAA41	8,6250 % PUB.SERV.ENT 20/31 REGS	400			114,85	404.020,75	0,10
US25156PAC77	8,7500 % DT.TELEK.INTL F. 00/30	800			117,13	824.040,10	0,21
US279158AS81	8,8750 % ECOPETROL 23/33	660	300		101,85	591.184,94	0,15
XS2322321964	8,8750 % PAKISTAN 21/51 REGS	570			78,52	393.591,24	0,10
USU98401AE97	8,8750 % XEROX HLDGS 24/29 REGS	750	750		67,19	443.166,83	0,12
USP06518AH06	8,9500 % BAHAMAS COM. 20/32 REGS	700			104,26	641.838,01	0,17
XS2051203862	9,0000 % MOSAMBIK RE. 19/31 REGS	500	500		81,80	359.673,73	0,09
US35177PAL13	9,0000 % ORANGE 2031	200			120,54	212.014,77	0,06
XS2083302500	9,1250 % ANGOLA 19/49 MTN REGS	1.000	600		72,73	639.583,15	0,17
XS3010561762	9,5000 % KENIA 25/36 REGS	500	500		91,42	401.996,31	0,10
XS2764839945	9,7500 % KENIA 24/31 REGS	200	200		99,83	175.583,50	0,05
XS2817919587	9,7500 % VESTEL EL.SA 24/29	500	200		79,54	349.731,77	0,09

Strukturierte Produkte

<i>lautend auf EUR</i>							
XS0224480722	0,0000 % EIB EUR.INV.BK 05/30 FLR	2.013	462		93,96	1.891.495,32	0,49
XS0236515309	1,5000 % RABOBK NEDERLD05/25FLRMTN	82			99,04	81.216,08	0,02
XS0211568331	2,5000 % BK SCOTLAND 05/35FLR MTN	500			94,05	470.235,00	0,12
XS0210781828	2,8500 % NIBC BANK 05/40 FLR MTN	800			82,10	656.808,00	0,17
NL0000116796	5,4786 % NM PLC 05-35 FLR	151	151		96,04	145.024,63	0,04

lautend auf USD

US06048WPN47	0,0000 % BANK AMERI. 2034 MTN FLR	121			70,21	74.714,39	0,02
US06740PC389	0,0000 % BARC 2030 FLR	314			77,61	214.315,84	0,06
US06740PZ331	0,0000 % BARC 2031 FLR	558			76,03	373.081,22	0,10
US06741TPR22	0,0000 % BARCLAYS BK 2033 FLR	223			67,32	132.027,14	0,03
US06741TVK05	0,0000 % BARCLAYS BK 2033 FLR	275			66,61	161.089,39	0,04
US06741TRP48	0,0000 % BARCLAYS BK 2033 FLR	464			67,63	275.968,60	0,07
US05574LHU52	0,0000 % BNP PAR.13/33 FLR	280			64,65	159.182,95	0,04
US25152RUV31	0,0000 % DT.BK.AG FLOAT.-MTN 13/33	209			66,13	121.542,02	0,03
US38141GPU21	0,0000 % GOLDMAN S.GRP 2028FLR MTN	293			87,20	224.683,15	0,06
US5394E8CE78	0,0000 % LLOYDS BANK 13/33 FLR MTN	904			69,55	552.961,64	0,14
US5394E8BR90	0,0000 % LLOYDS BANK 2033 FLR	233			65,32	133.853,59	0,03
US5394E8BN86	0,0000 % LLOYDS BANK 2033 FLR MTN	117			68,40	70.373,89	0,02
US61760QCW24	0,0000 % MORGAN STANLEY 13/28 FLR	100	100		92,77	81.588,25	0,02
US61760QCV41	0,0000 % MORGAN STANLEY 13/28 FLR	115			85,26	86.226,23	0,02
US63873HKA13	0,0000 % NATIXIS US M. 2028 FLR	470			89,99	371.945,21	0,10
US65539ABL35	0,0000 % NOMURA AM.FIN. 2034FLRMTN	152			64,18	85.792,91	0,02
XS2895057177	0,0000 % UKRAINE 24/35 REGS	115	115		49,11	49.659,52	0,01
XS2895057334	0,0000 % UKRAINE 24/36 REGS	96	96		48,66	41.000,88	0,01
US61760QCS12	0,3029 % MORGAN STANLEY 2028 FLR	134			90,28	106.393,19	0,03
US65539ABC36	0,3340 % NOMURA AM.FIN.14/34FLRMTN	200			68,82	121.051,80	0,03
US38141GTZ71	0,4535 % GOLDMAN SACHS 2028 FLR	111			85,99	83.935,76	0,02
US38141GTW41	0,6250 % GOLDMAN S.GRP 2028FLR MTN	150			87,02	114.794,65	0,03
US63873HJU95	0,9253 % NATIXIS US M. 2034 FLR	285			62,19	155.868,17	0,04
US38141GNA84	0,9667 % GOLDMAN SACHS 2028 FLR	433			86,95	331.103,54	0,09
US38141GMD33	1,1259 % GOLDMAN S.GRP 2028FLR MTN	571	135		87,42	438.993,60	0,11
US47233JAY47	1,2750 % JEFF.GRP/CAP.FI. 2037 FLR	300			68,12	179.713,75	0,05
US06048WNZ94	1,3225 % BANK AMERI. 2033 MTN FLR	150			74,14	97.801,42	0,03
US78010UWK95	1,4555 % ROYAL BK CDA 2034 FLR MTN	270			73,89	175.447,76	0,05
US61760QDB77	1,4830 % MORGAN STANLEY 13/33 FLR	157			66,03	91.161,07	0,02
US5394E8BK48	1,5474 % LLOYDS BANK 2033 FLR	435	162		66,11	252.901,37	0,07
US63873HJM15	2,1849 % NATIXIS US M. 2033FLR MTN	200			67,15	118.099,84	0,03
US47233JBB35	2,3132 % JEFF.GRP/CAP.FI. 2037 FLR	280	55		71,54	176.170,26	0,05
US47233JAQ13	2,3132 % JEFF.GRP/CAP.FI. 2037 FLR	1.044			69,21	635.471,08	0,16

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominales in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere							
Anleihen							
lautend auf EUR							
XS2962827585	0,7500 % SAMHAL.NORD. 24/28 REGS	300	800	500	78,79	236.367,00	0,06
XS2962827072	1,1250 % SAMHAL.NORD. 24/29 REGS	500	700	200	76,54	382.680,00	0,10
AT0000A37CU1	4,0000 % KOMM.AUS. 23/25	700			100,50	703.517,50	0,18
XS2830463118	7,8750 % CITYCON OYJ 24/UND	300	300		98,67	296.016,00	0,08
XS1924340331	8,4490 % AUST.ANADI BK 18/28 FLR	1.700	1.700		88,50	1.504.500,00	0,39
lautend auf GBP							
QOXDBM087436	0,0000 % INTU (SGS) FIN. 13/28 MTN (XS0904228f	766			33,60	305.456,07	0,08
XS3002255431	0,0000 % THAMES WTR U 25/27ZO REGS	13	13		85,41	13.398,90	0,00
XS3017974356	9,7500 % TH.W.S.S.IS. 25/27 REGS	37	37		110,77	48.220,23	0,01
lautend auf USD							
XS1151974877	0,0000 % AETHIOPIEN 14/24 REGS	600			89,00	469.615,69	0,12
XS1760804184	0,0000 % BELARUS 18/30 REGS	200			77,75	136.758,42	0,04
USP7354FAD89	13,5000 % OI 24/27 REGS	482			74,97	317.583,58	0,08
XS2622199680	2,3500 % WORLD BK 23/26 FLR MTN	254			97,62	218.058,92	0,06
USP84641AB82	6,9000 % SANTA FE 2027 REGS	150			97,64	128.798,70	0,03
USY74718AQ37	7,7000 % SAMSUNG EL. 97/27 REGS	787			102,74	106.657,15	0,03
Strukturierte Produkte							
lautend auf EUR							
XS0228145917	2,4945 % DEXIA SA 05/25 FLR MTN	500			99,93	499.659,36	0,13
lautend auf USD							
US25152RXG37	0,0000 % DT.BK.AG FLOAT.NTS 14/34	544			69,92	334.518,62	0,09
US064159CP95	0,5090 % BK NOVA SCOTIA 2033 FLR	215	215		66,92	126.532,54	0,03
US61745E4S78	2,9178 % MORGAN STANLEY 2031 FLR	1.227	1.140		84,41	910.856,78	0,24
Summe Wertpapiervermögen						367.361.066,02	95,35

Derivative Produkte

Devisentermingeschäfte	Nominale	Kurswert	Anteil in %
Abgeschlossen mit Raiffeisenlandesbank Oberösterreich			
Verkauf			
GBP/EUR Laufzeit bis 11.09.2025	1)	-8.000.000	-48.768,73
USD/EUR Laufzeit bis 18.09.2025	1)	-3.000.000	-386,31
USD/EUR Laufzeit bis 18.09.2025	1)	-74.500.000	1.454.606,06
USD/EUR Laufzeit bis 18.09.2025	1)	-3.500.000	24.872,31
Summe Derivative Produkte		1.430.323,33	0,37

Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivate *)

Entgegengenommene Sicherheiten	Höhe	Höhe in %
Oberösterreichische Landesbank AG	1.340.000,00	0,00
*) Es werden nur Barsicherheiten in Form von Sichteinlagen ausgetauscht. Entgegengenommene Sicherheiten sind nicht Teil des Fondsvermögens.		
Bankguthaben/Verbindlichkeiten		11.158.257,35
EUR	8.267.913,20	2,15
SONSTIGE EU-WÄHRUNGEN	0,00	0,00
NICHT EU-WÄHRUNGEN	2.890.344,15	0,75
Sonstiges Vermögen		5.319.205,85
AUSSTEHENDE ZAHLUNGEN	-79.746,85	-0,02
DIVERSE GEBÜHREN	-42.457,79	-0,01
DIVIDENDENANSPRÜCHE	0,00	0,00
EINSCHÜSSE	0,00	0,00
SONSTIGE ANSPRÜCHE	0,00	0,00
ZINSANSPRÜCHE	5.412.339,23	1,40
ZINSEN ANLAGEKONTEN (inkl. negativer Habenzinsen)	29.071,26	0,01
Fondsvermögen		385.268.852,55
		100,00

¹⁾ Durch den Einsatz dieses Derivats wird das Gesamtrisiko des Fonds vermindert.

DEVISENKURSE

Vermögensgegenstände in anderen Währungen als in EUR werden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet

Währung

Kurs

Tschechische Kronen (CZK)	24,9280
Britische Pfund (GBP)	0,8428
Italienische Lire (ITL)	1.936,2700
US-Dollar (USD)	1,1371

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage von Kursen bzw. Marktsätzen per 28. Mai 2025 oder letztbekannte bewertet.

Regeln für die Vermögensbewertung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile. Bei Investmentfonds mit mehreren Anteilscheinarten ergibt sich der Wert eines Anteiles einer Anteilscheinart aus der Teilung des Wertes einer Anteilscheinart einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheinart.

Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der im Investmentfonds befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Die Kurswerte der Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW, OGA oder AIF werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten bzw. verfügbaren Kurse der vom Investmentfonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Kurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung für den Investmentfonds unterbleiben, wenn dieser 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind:

ISIN	WP-Bezeichnung		
		Käufe Stücke/Nominales in TSD	Verkäufe Stücke/Nominales in TSD

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Aktien

lautend auf EUR

FR0000051732	ATOS SE NOM.EO 0,0001	122.586.309	122.586.309
--------------	-----------------------	-------------	-------------

lautend auf USD

US6708518070	OI S.A. ADR	6.683	6.683
--------------	-------------	-------	-------

Anleihen

lautend auf EUR

XS2010029663	0,0000 % AGPS BONDCO 20/25	300
XS2283224231	0,0000 % AGPS BONDCO 21/26	200
FR0013378452	0,0000 % ATOS 18-25	500
FR0013378460	0,0000 % ATOS 18-28	1.200
GRR000000010	0,0000 % GRIECHENLAND 12-42 IO GDP	822
XS2576365188	0,0000 % LUMINOR BANK 23/26FLR MTN	200
XS2015264778	0,0000 % UKRAINE 19/28 REGS	1.300
XS2332179725	0,0500 % LAENSFOER.BK 21/26 MTN	500
XS2369244087	0,1000 % CHILE 21/27	300
XS2308586911	0,1250 % SBK 1 OSTL. 21/28 MTN	600
SI0002103966	0,2750 % SLOWENIEN 20/30	500
XS2384413311	0,3660 % ATHENE GLOB. 21/26	300
DE000LB2V833	0,3750 % LBBW MTN 21/28	500
SK4000018958	0,3750 % SLOWAKEI 21/36	500
BE0000350596	0,4000 % BELGIQUE 20/40	2.000
XS2430284930	0,4400 % TOYOTA FIN. 22/28 MTN	300
XS2382953789	0,4500 % CZECH GAS N. 21/29	300
EU000A3KT6B1	0,4500 % EU 21/41 MTN	2.500
DE000AAR0264	0,5000 % AAREAL BANK MTN S.301	700
XS1755086607	0,5000 % BK NOVA SCOTIA 18/25 MTN	300
XS2361047538	0,5000 % BKRAJOWEGO 21/31 MTN	500
FR0013515806	0,5000 % FRANKREICH 20/40 O.A.T.	2.500
XS2080785343	0,5000 % TEMASEK FINL 19/31 MTN	350
XS1748436190	0,5000 % WESTPAC BKG 18/25 MTN	200
XS2102924383	0,6000 % OP YRITYSPA. 20/27 MTN	400
XS2282195176	0,6250 % ATHENE GLOB. 21/28 MTN	500
XS2433136194	0,6250 % ISRAEL 22/32 MTN	400
IT0005415416	0,6500 % B.T.P. 20/26 FLR	1.000
XS2315784715	0,7500 % APA INFRAST. 21/29 MTN	450
XS2402178300	0,7500 % CK H.EUR.21 21/29	500
IT0005277451	0,8750 % BCO DES.BRIANZA 17/24 MTN	160
XS2066744231	1,0000 % CARNIVAL 19/29	400
ES0000012J07	1,0000 % SPANIEN 21/42	800
XS2226795321	1,1250 % CNAC FIN. HK 20/24	200
AT0000A1NWQ1	1,2000 % RLBK OBEROESTERR.16-24	500
XS1622624242	1,2500 % ALLERGAN FNDG 17/24	200
FR0013154044	1,2500 % REP. FSE 16-36 O.A.T.	350
FR0013313582	1,2500 % REP. FSE 18-34 O.A.T.	700
XS1195465676	1,3750 % TYCO INTL FIN. 15/25	550
XS2057070182	1,5000 % CK HUT.G.TEL 19/31	500
FR00140005C6	1,5000 % EUTELSAT 20/28	700
XS1936100483	1,5000 % ISRAEL 19/29 MTN	300
XS2080771806	1,5000 % MAROKKO 19/31 REGS	600
XS1960678412	1,6250 % MEDTR.GLB HD 19/31	300
XS2320459063	1,7500 % IMP.BR.FIN.L 21/33 MTN	360
XS2364199757	1,7500 % RUMAENIEN 21/30 MTN REGS	1.500
MT0000013293	1,8000 % MALTA 21/51	1.100
XS2408608219	1,9500 % PERU 21/36	1.000
XS2921539883	10,2500 % TAKKO FASHIO REGS 24/30	100
EU000A3K4DS6	2,0000 % EU 22/27 MTN	1.700

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind:

ISIN	WP-Bezeichnung			Käufe	Verkäufe
		Stücke/Nominales in TSD	Stücke/Nominales in TSD		
lautend auf EUR					
IT0005532723	2,0000 % ITALIEN 23/28 FLR			1.500	1.500
XS2338564870	2,0000 % ZF FINANCE GMBH MTN 21/27			600	600
XS2430287362	2,0850 % PROSUS 22/30 MTN REGS			480	480
IT0005441883	2,1500 % ITALIEN 21/72			420	420
FR0010163394	2,1600 % C.F.FINANC.LOC. 05/25 FLR			500	500
XS2962827312	2,2500 % SAMHAL.NORD. 24/27 REGS			500	500
XS2114871945	2,2500 % SAMHALLSBYG. 20/27 MTN			500	500
XS2444273168	2,3750 % MEXIKO 22/30			750	750
BE6267466058	2,5000 % BRUSSELS AIRP.CO. 14-24			200	200
FR001400CMX2	2,5000 % FRANKREICH 22/43 O.A.T.			2.000	2.000
XS2582358789	2,5000 % POWS.KA.O.BK 23/26 FLRMTN			160	160
FR0014002OL8	2,5000 % RENAULT 21/28 MTN			500	500
XS1185941850	2,6250 % SPP INFRA.FIN. 15/25			500	500
BE0000360694	2,8500 % BELGIQUE 24/34			250	250
XS2069407786	2,8750 % CPI PROP.GRP 19/27 MTN			500	500
XS2270576700	2,8750 % MONTENEGRO 20/27 REGS			400	400
IT0005038283	2,8750 % MTE PASCHI SI. 14/24 MTN			500	500
AT0000A3HU25	2,9500 % OESTERREICH 25/35 MTN			1.200	1.200
XS2906240028	3,0000 % LETTLAND 24/32 MTN			250	250
AT0000A3EK38	3,1250 % NIEDEROESTER 24/36			900	900
AT0000A3D3Q8	3,2000 % OESTERREICH 24/39 MTN			1.700	1.700
EU000A3K4EU0	3,2500 % EU 24/50 MTN			500	500
IT0005358806	3,3500 % ITALIEN 19/35			500	500
XS2367103780	3,3750 % DOVALUE 21/26 REGS			200	200
XS2755487076	3,3750 % DT. BAHN FIN. 23/38 MTN			1.000	1.000
EU000A2SCAK5	3,3750 % EFSF 23/38 MTN			600	600
EU000A3K4D74	3,3750 % EU 23/38 MTN			3.500	3.500
GR0124040743	3,3750 % GRIECHENLAND 24/34			1.100	1.100
XS2263659158	3,3750 % HOIST FIN. 20/24 MTN			300	300
XS2535309798	3,3750 % MEDTR.GLB HD 22/34			300	300
XS2632655135	3,4000 % UNILEVER CAP 23/33 MTN			400	400
XS2742534287	3,4500 % NY LIFE GLBL 24/31			350	350
ES0000012N35	3,4500 % SPANIEN 24/34			970	970
BE0000361700	3,5000 % BELGIQUE 24/55			1.000	1.000
XS2910509566	3,5000 % CONTINENTAL MTN 24/29			640	640
XS2355632584	3,5000 % GRUPO ANTOL. 21/28 REGS			900	900
DE000HCB0B69	3,5000 % HCOB IS 24/28			330	330
XS2834282225	3,5000 % LINDE 24/34 MTN			500	500
XS2841247583	3,5000 % LITAUEN 24/31 MTN			500	500
XS2765498717	3,5000 % LITAUEN 24/34 MTN			500	500
XS2747596315	3,5470 % GENERALI 24/34 MTN			500	1.100
FR001400P1Y4	3,6250 % CR.MUT.ARKEA 24/33 MTN			400	400
XS2793255162	3,6250 % JTIFS 24/34 MTN			500	500
XS2742660157	3,6250 % MOTABILITY 24/29 MTN			170	170
XS2842083235	3,6250 % RECKITT BEN. 24/29 MTN			490	490
XS2866190965	3,6500 % AM.HONDA FI. 24/31 MTN			700	700
XS2901993019	3,7500 % AKZO NOBEL 24/34 MTN			800	800
FR001400WRF6	3,7500 % IPSOS SA 25-30			100	100
FR001400IIR9	3,7500 % LA POSTE 23/30 MTN			400	400
XS2748970402	3,7500 % LAENSFOER.BK 24/29 MTN			600	600
BE0390123868	3,7500 % PROXIMUS 24/34 MTN			400	400
SK4000022539	3,7500 % SLOWAKEI 23/35			1.500	1.500
FR001400WL86	3,7500 % STE GENERALE 25/31FLR MTN			400	400
BE0390188549	3,8000 % COMM.FR.BEL. 25/40			800	800
XS2747065030	3,8750 % BBVA 24/34 MTN			400	400
XS2802928692	3,8750 % BRENNTAG FIN 24/32 MTN			500	500
BE6351290216	3,8750 % LONZA F.INTL 24/36 MTN			800	800
XS2887896574	3,8750 % MTU AERO ENG. ANL 24/31			170	170
FR001400SS04	3,8750 % RCI BANQUE 24/30 MTN			500	500
XS2756342122	3,9150 % EUROGRID GMBH MTN.24/34			400	400
XS2938562068	4,0000 % KION GRP MTN 24/29			580	580
XS0803131282	4,0000 % METRO MTN 12/24			400	400
XS2838537566	4,0000 % MOTABILITY 24/30 MTN			500	500
XS2978917230	4,0000 % MOTABILITY 25/37 MTN			700	700
SK4000022547	4,0000 % SLOWAKEI 23/43			1.300	1.300

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind:

ISIN	WP-Bezeichnung			Käufe Stücke/Nominales in TSD	Verkäufe Stücke/Nominales in TSD
lautend auf EUR					
IT0005596470	4,0500 % ITALIEN 24/37				1.900
XS2597740476	4,1090 % NW MUT.GL.F. 23/30 MTN				600
XS2531479462	4,1250 % BAWAG P.S.K. 23/27 MTN			500	500
XS1892127470	4,1250 % RUMAENIEN 18/39 MTN REGS			500	500
XS2809670099	4,1250 % SYDNEY A.FIN 24/36			260	400
XS2834368453	4,1500 % MEDTRONIC 24/53			500	500
XS2890435600	4,2500 % BULGARIEN 24/44 MTN			300	300
FR001400OJE3	4,2500 % ENGIE 24/44 MTN				400
XS2902088314	4,2500 % GOSPO.KRAJO. 24/44 MTN			500	500
XS2586944147	4,2500 % POLEN 23/43 MTN				320
XS2811962195	4,2500 % WERFEN 24/30 MTN				400
XS2722717555	4,3000 % ENBW INTL F. 23/34 MTN				500
IT0005611741	4,3000 % ITALIEN 24/54			2.000	2.000
XS2590621368	4,3750 % NBN CO 23/33 MTN				250
XS1881005117	4,3750 % PHOENIX GRP H.PLC18/29MTN				300
XS2844410287	4,3750 % RAI ITNA 24/29			500	500
XS2576550672	4,3750 % THAMES WATER 23/33 MTN				600
XS2673437484	4,3890 % EAST JP.RAIL 23/43 MTN				500
XS2579483319	4,5000 % BULGARIEN 23/33 REGS				200
IT0005534141	4,5000 % ITALIEN 23/53				1.520
XS2864439158	4,5000 % MUNDYS SPA 24/30 MTN			500	500
XS2715941949	4,5000 % SANDOZ FIN. 23/33				250
XS2739054489	4,5060 % BARCLAYS 24/33 FLR MTN				260
FR001400Q6Z9	4,6250 % AIR FRAN.KLM 24/29 MTN			600	600
XS2778370051	4,6250 % METRO MTN 24/29			500	500
XS2750308483	4,7500 % MUNDYS SPA 24/29 MTN				400
XS1824424706	4,7500 % PET. MEX. 18/29 MTN			300	500
XS2914558593	4,7500 % SOC.N.GA.N.R 24/29 REGS			100	100
AT000B122155	4,7500 % VB WIEN 23/27 MTN				300
XS2597114284	4,7870 % HSBC HLDGS 23/32 FLR MTN			500	500
XS2498964209	4,8350 % NOVA LJUB.BK 22/25 FLR				300
CH1251998238	4,8400 % RAI.F.SCHWEIZ 23/28				500
XS2621539910	4,8560 % HSBC HLDGS 23/33 FLR MTN				300
XS2626289222	4,8750 % 3I GROUP 23/29			200	500
XS2716887844	4,8750 % BULGARIEN 23/36 MTN				750
XS2721465271	4,8750 % HEIDMATFINLU 23/33 MTN				260
XS1568888777	4,8750 % PET. MEX. 17/28 MTN			500	500
XS2826718087	4,8750 % SAIPEM FIN.I 24/30 MTN				420
XS2676395408	4,8750 % SARTOR.FIN. 23/35			200	500
FR001400M6F5	4,8750 % STE GENERALE 23/31 FLRMTN			300	500
XS2922654418	4,8750 % WEBUILD 24/30			180	180
BE0000304130	5,0000 % BELGIQUE 04/35 44				400
XS2615271629	5,0000 % JYSKE BANK 23/28 FLR MTN				300
XS2589727168	5,1250 % BKRAJOWEGO 23/33 MTN				300
XS2774391580	5,1250 % FORVIA 24/29			600	600
XS2905582479	5,1250 % GRENKE FIN. 24/29 MTN			1.500	1.500
XS2675722750	5,1250 % SYDBANK 23/28 FLR MTN				500
XS2822443656	5,1500 % RAIF.BK ZRT. 24/30 FLRMTN				600
XS2807518639	5,1860 % TDC NET 24/29 MTN				190
AT0000A3BMD1	5,2500 % KOMM.AUS. 24/29 MTN				800
FR001400U2E7	5,2500 % WORLDLINE 24/29 MTN			200	200
XS2720095541	5,3500 % TAPESTRY 23/25				500
XS2725836410	5,3750 % ERICSSON 23/28 MTN				160
XS2680932907	5,3750 % UNGARN 23/33				1.050
XS2830945452	5,3750 % WEBUILD 24/29			350	350
XS2599156192	5,5000 % VAR ENERGI 23/29 MTN				340
XS2991271847	5,6250 % INEOS FIN. 25/30 REGS			120	120
XS2770921315	5,6250 % RUMAENIEN 24/36 MTN REGS			800	800
FR001400J861	5,6250 % TDF INFRASTR 23/28				200
XS2641794081	5,7010 % ALPERIA 23/28 MTN			1.451	2.051
XS2809222420	5,7500 % CARNIVAL 24/30 REGS			200	200
BE0002913946	5,7500 % CRELAN 23/28 MTN				300
FR001400M2G2	5,7500 % TELEPERFORM. 23/31 MTN				300
XS2790222116	5,8750 % TUERKEI 24/30				500
DE000A3L3AG9	6,2500 % TIT.2L BOND. 24/31			547	547

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind:

ISIN	WP-Bezeichnung			Käufe	Verkäufe
		Stücke/Nominales in TSD	Stücke/Nominales in TSD		
<i>lautend auf EUR</i>					
XS2615584328	6,5000 % TDC NET 23/31 MTN		100		700
XS2716891440	6,6510 % EPH FIN.INT. 23/28 MTN			200	
XS1843432821	6,7500 % AIR BALTIC C 19/24 REGS				830
XS2630524986	6,7500 % GRENKE FIN. 23/26 MTN			300	
XS2079413527	7,0740 % CITYCON OYJ 19/UND				300
XS2553604690	7,3750 % ISLANDSBANKI 23/26 MTN			290	
XS2796660384	9,7500 % EUTELSAT 24/29 REGS		500		500
<i>lautend auf GBP</i>					
XS0904228557	0,0000 % INTU (SGS) FIN. 13/28 MTN				383
GB00BLPK7334	1,1250 % GROSSBRIT. 21/39			800	
XS2062666602	4,2500 % VIRG.MED.S.F 19/30 REGS		150		400
XS0982711474	6,6250 % PETROBRAS GBL FIN. 14/34				450
<i>lautend auf USD</i>					
XS2325742166	0,0000 % GHANA 21/25 MTN REGS			500	
XS2325748106	0,0000 % GHANA 21/29 MTN REGS			700	
XS1968714540	0,0000 % GHANA, REP. 19/32 MTN			400	
USP7354PAA23	0,0000 % OI 18/25 REGS			300	
XS1163722587	0,0000 % SINO-OCEAN LD.T.F.2 15/27			1.000	
USY8137FAP37	0,0000 % SRI LANKA 19/29 REGS			500	
US912810TC27	2,0000 % USA 21/41		4.000		4.000
US65480CAD74	2,4500 % NISS.MOT.AC. 21/28 144A			250	
US85855CAB63	2,6910 % STELLAN.F.US 21/31 144A		500		500
US68389XBV64	2,9500 % ORACLE 20/30			500	
US918204BC10	2,9500 % V.F. 20/30			500	
XS2018639539	3,5000 % BLACK SEA T. 19/24 MTN			300	
XS0210976329	3,5000 % KBC IFIMA 05/25 FLR MTN				1.005
XS2966241957	3,6000 % SRI LANKA 24/36 REGS		67		67
XS2052951600	4,0000 % BOS FDING 19/24 MTN			200	
XS1711550373	4,2500 % CFAMC III 17/27 MTN			200	
US05526DBD66	4,3900 % B.A.T. CAP. 18/37			500	
US449276AD68	4,7500 % IBM INT.CAP. 24/31			500	
US963320AW61	4,7500 % WHIRLPOOL 19/29		300		300
US654744AD34	4,8100 % NISSAN MOTOR 20/30 144A		400		400
XS1711992716	4,9500 % CFAMC III 17/47 MTN			400	
US382550BN08	5,0000 % GOODYR TIRE 21/29		400		400
USJ5S39RAN48	5,1360 % NTT FINANCE 24/31 REGS		700		700
US22535EAK38	5,3650 % CREDIT AGRI. 24/34 MTN		500		500
US03523TBU16	5,4500 % ANH.-BU.INB. 19/39			700	
US46514BRL35	5,5000 % ISRAEL 24/34		300		300
US22535EAG26	5,5140 % CREDIT AGRI. 23/33 MTN			500	
XS1876165819	5,5916 % HSBC BANK 18/24 FLR MTN			170	
US25243YBN85	5,6250 % DIAGEO CAP 23/33			500	
XS2851609102	6,2500 % BKRAJOWEGO 24/54 MTN REGS		640		640
USG4066TAA00	6,2500 % GR.TIERRA EN.IN.18/25REGS			400	
USF11494CJ27	6,2930 % BPCE 25/36 FLR MTN REGS		250		250
USP3579EBE60	6,8500 % DOMINIK.REPUBLIK 15/45			400	
XS2241387500	6,9500 % ULKER BIS.S. 20/25 REGS			300	
USF11494BZ77	7,0030 % BPCE 23/34 FLR MTN REGS			250	
XS2798880816	7,2000 % TELECOM ITAL 24/36		599		599
XS1717013095	7,6250 % NIGERIA, BUND. 17/47 MTN		300		300
US46115HBV87	8,2480 % INTESA SANP.22/33 FLR MTN			400	
XS2695038401	8,5000 % ARCELIK 23/28 REGS		400		400
USP01012CC84	9,5000 % EL SALVADOR 20/52 REGS			400	

Strukturierte Produkte

lautend auf EUR

XS0218189925	0,0000 % DEXIA SA 05/25 FLR MTN	200
FR0010108779	1,8196 % CIE F.FONCIER04-24FLR MTN	240

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind:

ISIN	WP-Bezeichnung	Käufe Stücke/Nominales in TSD	Verkäufe Stücke/Nominales in TSD
------	----------------	----------------------------------	-------------------------------------

Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Anleihen

lautend auf EUR

XS2032657608	7,2400 % CREDIT ANDO. 19/29 FLR	400
--------------	---------------------------------	-----

lautend auf GBP

XS1512809606	6,3750 % AMC EN.HLDGS 16/24	400
--------------	-----------------------------	-----

lautend auf USD

XS2966243060	0,0000 % CBSL 24 NTS -S	11	11
USP7354FAC07	0,0000 % OI 24/24 REGS	63	63
USY8137FAQ10	0,0000 % SRI LANKA 19/24 REGS	200	
XS2810863675	5,8750 % CAS.DEP.PRES 24/29 REGS	300	1.500

Derivative Produkte

Optionen / Optionsscheine	Bestand
---------------------------	---------

lautend auf EUR

ATOS SE WTS27	11.958.331
---------------	------------

Devisentermingeschäfte	Nominales
------------------------	-----------

Abgeschlossen mit Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

Verkauf

GBP/EUR Laufzeit bis 12.09.2024	3.900.000
GBP/EUR Laufzeit bis 13.03.2025	5.000.000
GBP/EUR Laufzeit bis 13.03.2025	1.000.000
GBP/EUR Laufzeit bis 13.03.2025	1.000.000
USD/EUR Laufzeit bis 15.05.2025	3.000.000
USD/EUR Laufzeit bis 15.05.2025	65.000.000
USD/EUR Laufzeit bis 15.05.2025	3.000.000
USD/EUR Laufzeit bis 15.05.2025	1.500.000
USD/EUR Laufzeit bis 16.01.2025	54.000.000
USD/EUR Laufzeit bis 16.01.2025	2.000.000
USD/EUR Laufzeit bis 16.01.2025	2.000.000
USD/EUR Laufzeit bis 16.01.2025	2.000.000
USD/EUR Laufzeit bis 16.01.2025	1.500.000
USD/EUR Laufzeit bis 16.01.2025	2.500.000
USD/EUR Laufzeit bis 19.09.2024	50.000.000
USD/EUR Laufzeit bis 19.09.2024	1.500.000
USD/EUR Laufzeit bis 19.09.2024	1.000.000

Finanzterminkontrakte

Zinsterminkontrakte

Verkaufte Kontrakte

lautend auf EUR

EUR-BUND FUTURE DEZEMBER 2024	25	25
EUR-BUND FUTURE MAERZ 2025	10	10
EUR-BUND FUTURE SEPTEMBER 2024	25	25
EUR-BUXL FUTURE SEPTEMBER 2024	22	22

Zusammensetzung des Fondsvermögens

Wertpapiervermögen	EUR	%
Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere		
Anleihen	351.088.177,45	91,13
Strukturierte Produkte	9.533.693,11	2,47
Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere		
Anleihen	4.867.628,16	1,26
Strukturierte Produkte	1.871.567,30	0,49
Summe Wertpapiervermögen	367.361.066,02	95,35
Derivative Produkte	1.430.323,33	0,37
Devisentermingeschäfte	1.430.323,33	0,37
Bankguthaben/Verbindlichkeiten	11.158.257,35	2,90
Sonstiges Vermögen	5.319.205,85	1,38
Fondsvermögen	385.268.852,55	100,00

Linz, am 11. September 2025

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Andreas Lassner-Klein

Dr. Michael Bumberger

Angaben zur Vergütungspolitik für das Geschäftsjahr 2024 der KEPLER-FONDS KAG

Anzahl der Mitarbeiter per 31.12.2024	128
Anzahl der Risikoträger per 31.12.2024	35
Fixe Vergütungen	EUR 10.318.344,19
Variable Vergütungen	EUR 222.400,00
Summe Vergütungen alle Mitarbeiter	EUR 10.540.744,19
davon Geschäftsleiter	EUR 757.890,02
davon Führungskräfte - Risikoträger (ohne Geschäftsleiter)	EUR 1.679.745,00
davon Sonstige Risikoträger (ohne Kontrollfunktion)	EUR 2.293.064,34
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR 216.962,88
davon Vergütungen für Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsführer und Risikoträger	EUR 0,00
Summe Vergütungen Risikoträger	EUR 4.947.662,24

Es wird keinerlei Vergütung direkt vom OGAW/AIF geleistet.

Beschreibung, wie die Vergütung in der KEPLER-FONDS KAG berechnet wurde

In Umsetzung der in den §§ 17a bis 17c InvFG bzw § 11 AIFMG und Anlage 2 zu § 11 AIFMG enthaltenen Regelungen für die Vergütungspolitik und -praxis hat die KEPLER-FONDS KAG („KAG“) die „Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der KEPLER-FONDS KAG“ („Vergütungsrichtlinien“) erlassen. Diese enthalten Regelungen betreffend die allgemeine Vergütungspolitik sowie Regelungen, die ausschließlich auf identifizierte Mitarbeiter im Sinne des § 17a InvFG und § 11 AIFMG („Risikoträger“) anzuwenden sind, inkl. Festlegung des Kreises dieser Risikoträger. In den Vergütungsrichtlinien finden sich Regeln zur angemessenen Festlegung fixer und variabler Gehälter, zu freiwilligen Altersversorgungs- sowie anderen Sozialleistungen, Regeln für die Zuteilung und Auszahlung variabler Vergütungen und für die diesbzgl. Leistungsbeurteilung.

Durch diese Vergütungsrichtlinien wird gewährleistet, dass die Vergütungspolitik und -praxis der KAG mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die mit den Risikoprofilen oder Fondsbestimmungen der von ihr verwalteten Portfolios nicht vereinbar sind. Seit jeher wird großer Wert auf einen soliden und ausgeglichenen Geschäftsansatz gelegt, um Umweltschutz, soziale Verantwortung, gute Unternehmensführung und wirtschaftlichen Erfolg in Einklang zu bringen. Sichergestellt wird dies v.a. durch Leistungskriterien sowie den Risikomanagementprozess.

Die Vergütungsrichtlinien stehen im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der KAG, der von ihr verwalteten Portfolios und deren Anteilinhaber, u.a. durch die Verwendung von risikorelevanten Leistungskriterien, und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Auf Basis der Vergütungsrichtlinien werden die fixen und variablen Vergütungsbestandteile festgelegt. Die Gesamtvergütung ist marktkonform und finanziert.

Das Fixgehalt ist eine Vergütung, die nicht nach Maßgabe der Leistung des Unternehmens (finanzielles Ergebnis) oder des Einzelnen (individuelle Zielerreichung) variiert. Maßgebliche Kriterien für die Bemessung des Fixgehaltes sind das Ausbildungsniveau, das Dienstalter, die Berufserfahrung, spezielle (Fach)Kompetenzen, die konkret auszuführende Tätigkeit sowie die damit verbundene und übernommene Verantwortung.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und allfällige variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, was es jedem Mitarbeiter ermöglicht, ein angemessenes Leben auf der Grundlage des Fixeinkommens zu führen.

Voraussetzung für die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen sind ein adäquates Gesamtergebnis der KAG und eine adäquate Finanzierbarkeit. Ein schwaches oder negatives Ergebnis der KAG führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung.

Die jeweiligen Höhen der Zahlungen an Risikoträger ergeben sich aus einer Kombination aus der Beurteilung der persönlichen Eigenschaften der einzelnen Mitarbeiter, dem Grad der Erfüllung der spezifischen Leistungskriterien auf den verschiedenen Ebenen (Mitarbeiter, Organisationseinheiten, KAG und Portfolios), der hierarchischen Einstufung, der Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen sowie der Höhe der Sollarbeitszeit. Die Beurteilung der persönlichen Eigenschaften der Mitarbeiter basiert auf Faktoren wie Arbeitsverhalten, Effektivität, Kreativität, Auffassungsgabe, Teamfähigkeit etc. Die Leistungsbemessung erfolgt auf Basis von quantitativen (finanziellen) sowie qualitativen (nicht finanziellen) Kriterien. Neben den absoluten Leistungsindikatoren werden auch relative Indikatoren, wie zB relative Portfolio-Performance zum Markt eingesetzt. Des Weiteren kommen funktionsspezifische Beurteilungskriterien zum Einsatz, um die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche unabhängig voneinander bewerten zu können. In keinem Bereich wird ein direkter und ausschließlicher Konnex zw. einer etwaigen außergewöhnlichen Performance eines einzelnen (oder mehrerer) Portfolios und der variablen Vergütung hergestellt. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen. Bei der Erfolgsmessung für variable Gehaltsbestandteile werden sämtliche Bemessungskriterien neu evaluiert und unter Berücksichtigung aller Arten laufender und künftiger Risiken gegebenenfalls berichtigt.

Eine allfällige variable Vergütung ist mit der im FMA-Rundschreiben zur „Erheblichkeitsschwelle bei variablen Vergütungen“ in der jeweils aktuellen Fassung angeführten Höhe begrenzt.

Die Einzelheiten der Vergütungsrichtlinien sowie der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Internetseite der KAG unter www.kepler.at (Menü „Service“, Untermenü „Infocenter“, Untermenü „Downloads“, Rubrik „Sonstige Informationen“) abrufbar. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der in § 17c InvFG genannten Überprüfungen der Vergütungspolitik der KEPLER-FONDS KAG:

Die von Risikomanagement/Compliance (14.04.2025) bzw. Vergütungsausschuss (14.05.2025) durchgeführte Überprüfung ergab keinerlei Unregelmäßigkeiten.

Wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik der KEPLER-FONDS KAG in der Berichtsperiode:

Keine wesentlichen Änderungen der Vergütungspolitik.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten

**KEPLER Euro Plus Rentenfonds,
Miteigentumsfonds,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2025, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Mai 2025 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystens der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Ulrich Pawlowski.

Linz
11. September 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Ulrich Pawlowski
Wirtschaftsprüfer

Nachhaltigkeitsinformationen

Information gem. Art 7 VO (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Steuerliche Behandlung

Die steuerlichen Behandlungen werden von der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) berechnet, auf my.oekb.at veröffentlicht und stehen für sämtliche Fonds zum Download zur Verfügung.

Zusätzlich stehen die steuerlichen Behandlungen auch auf unserer Homepage unter www.kepler.at zur Verfügung.

Link OeKB: my.oekb.at

Link KEPLER Homepage: www.kepler.at

gültig ab Juni 2022

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **KEPLER Euro Plus Rentenfonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilstyp dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 14 Abs. 7 Z 4 lit.e Einkommensteuergesetz (EStG) idgF und des § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8 sowie Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) in der Fassung BGBl I Nr. 68/2015 ausgewählt werden.

Der Investmentfonds veranlagt überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in Anleihen internationaler Emittenten, die in Euro-Währungen begeben sind bzw. in Euro gehedgt sind, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

– Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

– Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens erworben werden.

– Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

– Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

– Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung eingesetzt werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

– Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **15 %** des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 %** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondspotfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

- **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2,00 %** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

- **Rücknahme und Rücknahmearabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmearabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom **01.06.** bis zum **31.05.**

Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

- Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschüttter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenaußschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.08.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab **15.08.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.08.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der **15.08.** des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,60 %**. Die Vergütung wird für jeden Kalendertag auf Basis des jeweiligen Fondsvermögens des Vortages errechnet, in der Anteilswertberechnung abgegrenzt und dem Fonds monatlich entnommen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 %** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringriger Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich	
	Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbay
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)

-
- | | | |
|-------|---------|---|
| 5.13. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.14. | USA: | NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem unfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.